

# BUNDESRAT

## Stenografischer Bericht

### 949. Sitzung

Berlin, Freitag, den 14. Oktober 2016

#### Inhalt:

<b>Nachruf auf Senatorin Prof. Barbara Kisseler</b> . . . . .	403 B	<b>4. Wahl der Schriftführer</b> – gemäß § 10 Absatz 1 GO BR – . . . . .	406 A
<b>Zur Tagesordnung</b> . . . . .	403 C	<b>Beschluss:</b> Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern) und Staatsrätin Ulrike Hiller (Bremen) werden wiedergewählt . . . . .	406 B
<b>Rückblick des Präsidenten</b> . . . . .	404 A	<b>5. Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Drucksache 555/16)</b> . . . . .	406 B
<b>1. Wahl des Präsidiums</b> – gemäß Artikel 52 Absatz 1 GG i. V. m. § 5 Absatz 1 GO BR –	405 B	Dr. Norbert Walter-Borjans (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . .	406 C
<b>Beschluss:</b> Die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz, Malu Dreyer, wird zur Präsidentin des Bundesrates gewählt.		Dr. Thomas Schäfer (Hessen) . . . . .	408 C
Der Ministerpräsident des Freistaates Sachsen, Stanislaw Tillich, und der Regierende Bürgermeister des Landes Berlin, Michael Müller, werden zu Vizepräsidenten gewählt . . . . .	405 C,D	Monika Heinold (Schleswig-Holstein) . . . . .	409 C, 426*A
<b>2. Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer</b> – gemäß § 45c GO BR – . . . . .	405 D	Peter-Jürgen Schneider (Niedersachsen) . . . . .	410 C, 425*A
<b>Beschluss:</b> Es werden gewählt: Staatsminister Roger Lewentz (Rheinland-Pfalz) zum Vorsitzenden, Staatsminister Dr. Fritz Jaeckel (Sachsen) und Regierender Bürgermeister Michael Müller (Berlin) zu stellvertretenden Vorsitzenden . . . . .	406 A	Christian Görke (Brandenburg) . . . . .	411 B
<b>3. Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse</b> – gemäß § 12 Absatz 1 GO BR – (Drucksache 452/16). . . . .	406 A	Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen) . . . . .	412 C
<b>Beschluss:</b> Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden gemäß dem Antrag des Präsidenten in Drucksache 452/16 gewählt . . . . .	406 A	Edith Sitzmann (Baden-Württemberg) . . . . .	413 B
		Dr. Norbert Walter-Borjans (Nordrhein-Westfalen). . . . .	425*B
		<b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG . . . . .	414 B
		<b>6. Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr</b> (Drucksache 523/16). . . . .	414 B
		<b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG . . . . .	414 B

7. Gesetz zur **Bekämpfung der Verbreitung neuer psychoaktiver Stoffe** (Drucksache 524/16) . . . . . 414 C  
**Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG . . . . . 426\*C
8. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die **Errichtung einer Otto-von-Bismarck-Stiftung** (Drucksache 525/16) . . . . . 414 C  
**Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG . . . . . 426\*C
9. Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur **Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften** und zur Änderung der **Justizbeitreibungsordnung** (Eu-KoPfVODG) (Drucksache 526/16). . . . . 414 C  
**Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG . . . . . 426\*C
10. Gesetz zur **Änderung abfallverbringungsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 527/16). . . . . 414 C  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG . . . . . 426\*D
11. a) Gesetz zur **Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 529/16)  
b) Verordnung zur Änderung der **Bewachungsverordnung** (Drucksache 449/16) . . . . . 414 C  
**Beschluss** zu a): Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG . . . . . 426\*C  
**Beschluss** zu b): Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung . . . . . 427\*A
12. Gesetz zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 27. Januar 2016 zwischen den zuständigen Behörden über den **Austausch länderbezogener Berichte** (Drucksache 531/16). . . . . 414 C  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 108 Absatz 5 Satz 2 GG . . . . . 426\*D
13. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der **Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern** in Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge und in Fürsorgeangelegenheiten – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Bremen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt – (Drucksache 505/16) . . . . . 414 C  
Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern) 429\*B  
**Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Minister Guido Wolf (Baden-Württemberg) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR . . . . . 414 D
14. Entschließung des Bundesrates „**Freiwilligendienste** stärker unterstützen und anerkennen“ – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 516/16) . . . . . 419 A  
Christian Görke (Brandenburg) . . . . . 430\*A  
**Beschluss:** Die Entschließung wird gefasst . . . . . 419 A
15. Entschließung des Bundesrates zur „Einführung eines neuen Tatbestandes in die **Bußgeldkatalog-Verordnung** mit einer erhöhten Geldbuße zum Schutze der Infrastruktur“ – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 517/16) . . . . . 419 A  
**Beschluss:** Die Entschließung wird gefasst . . . . . 419 A
16. Entwurf eines Gesetzes zur Auflösung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein und zur Änderung weiterer Gesetze (**Branntweinmonopolverwaltung-Auflösungsgesetz** – BfBAG) (Drucksache 489/16) . . . . . 414 C  
**Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 427\*C
17. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (**Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz** – HHVG) (Drucksache 490/16) . . . . . 421 B  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 421 C
18. Entwurf eines Gesetzes zum **Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform** im Verwaltungsrecht des Bundes (Drucksache 491/16) . . . . . 421 C  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 421 D
19. Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen (Gesetz über die Erweiterung der **Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren** – EMöGG) (Drucksache 492/16) . . . . . 421 D  
Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern) 430\*B  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 421 D

20. Entwurf eines Gesetzes zur **Reform des Scheinvaterregresses**, zur **Rückbenennung** und zur **Änderung des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes** (Drucksache 493/16) . . . . . 422 A  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 422 A
21. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes** (Drucksache 494/16) . . . . . 414 C  
**Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 427\*C
22. Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur **Änderung des Soldatengesetzes** (Drucksache 495/16) . . . . . 414 C  
**Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 427\*C
23. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer **Berufszulassungsregelung für gewerbliche Immobilienmakler und Verwalter von Wohnungseigentum** (Drucksache 496/16) . . . . . 422 A  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 422 B
24. Entwurf eines Gesetzes zu den Vorschlägen der Europäischen Kommission vom 7. März 2016 für Beschlüsse des Rates zur **Festlegung von Standpunkten der Union in den Stabilitäts- und Assoziationsräten EU – Republik Albanien sowie EU – Republik Serbien im Hinblick auf die Beteiligung der Republik Albanien sowie der Republik Serbien** als Beobachter **an den Arbeiten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte** und die entsprechenden Modalitäten im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates (Drucksache 438/16) . . . . . 414 C  
**Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 427\*C
25. Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 7. April 2016 zwischen der **Regierung der Bundesrepublik Deutschland** und der **Regierung der Französischen Republik** über den grenzüberschreitenden Einsatz von Luftfahrzeugen zur Ergänzung des Abkommens vom 9. Oktober 1997 über die **Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden** in den Grenzgebieten (Drucksache 498/16) . . . . . 414 C  
**Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 427\*C
26. Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 19. Mai 2016 **zum Nordatlantikvertrag** über den **Beitritt Montenegros** (Drucksache 497/16) . . . . . 414 C  
**Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 427\*C
27. Bericht über die **Ergebnisse der Modellvorhaben zur Einführung einer Modellklausel in die Berufsgesetze der Hebammen, Logopäden, Physiotherapeuten und Ergotherapeuten** (Drucksache 479/16) . . . . . 414 C  
**Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 427\*A
28. Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat: **Künftige Strategie der EU für internationale Kulturbeziehungen**  
JOIN(2016) 29 final  
– gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG –  
(Drucksache 382/16) . . . . . 414 C  
**Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 427\*A
29. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Unterstützung der Prävention von Radikalisierung**, die zu extremistisch motivierter Gewalt führt  
COM(2016) 379 final  
– gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG –  
(Drucksache 335/16) . . . . . 422 B  
**Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 422 C
30. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Aktionsplan für die Integration von Drittstaatsangehörigen**  
COM(2016) 377 final  
– gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG –  
(Drucksache 380/16) . . . . . 414 C  
**Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 427\*A
31. a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030** und zur Änderung der Verordnung Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein **System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen** sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen

- COM(2016) 479 final; Ratsdok. 11494/16  
– gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG –  
(Drucksache 385/16, zu Drucksache 385/16)
- b) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen** im Zeitraum 2021 – 2030 zwecks Schaffung einer krisenfesten Energieunion und Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein **System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen** sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen  
COM(2016) 482 final; Ratsdok. 11483/16  
– gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG –  
(Drucksache 386/16, zu Drucksache 386/16) . . . . . 422 C
- Beschluss** zu a) und b): Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG . . . . . 423 A,B
32. Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein **Europäisches Jahr des Kulturerbes**  
COM(2016) 543 final  
– gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG –  
(Drucksache 481/16, zu Drucksache 481/16) . . . . . 414 C
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG . . . . . 427\*A
33. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte** auf der Grundlage von Einzelpersonendaten aus Stichprobenerhebungen  
COM(2016) 551 final; Ratsdok. 11774/16  
– gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG –  
(Drucksache 478/16, zu Drucksache 478/16) . . . . . 414 C
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG . . . . . 427\*A
34. Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2013/35/EU und zur Änderung von **Arbeitsschutzverordnungen** (Drucksache 469/16) . . . . . 423 C
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG . . . . . 423 B
35. Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/27/EU und zur Änderung von **Arbeitsschutzverordnungen** (Drucksache 470/16) . . . . . 414 C
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG – Annahme einer Entschliebung . . . . . 427\*D
36. Verordnung zur Ermittlung des **Arbeits-einkommens** aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2017 (**Arbeits-einkommenverordnung Landwirtschaft 2017** – AELV 2017) (Drucksache 472/16) . . . . . 414 C
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG . . . . . 428\*A
37. Achtundfünfzigste Verordnung zur Durchführung des **§ 172 des Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 511/16, zu Drucksache 511/16) . . . . . 414 C
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG . . . . . 428\*A
38. Verordnung zur Anpassung der festen Beträge im Rahmen der **Wahlkosten-erstattung** durch den Bund (WahlkostenV) (Drucksache 430/15) . . . . . 423 C
- Prof. Dr. Helge Braun, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin . . . . . 431\*A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG . . . . . 423 C
39. Verordnung zur Änderung der Verordnung über **genehmigungsbedürftige Anlagen** und zur Änderung der Verordnung über **Emissionserklärungen** (Drucksache 476/16) . . . . . 423 C
- Johannes Remmel (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 431\*B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . . . 423 D
40. Zweite Verordnung zur Fortentwicklung der **abfallrechtlichen Überwachung** (Drucksache 477/16) . . . . . 423 D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . . . 424 C
41. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 519/16) . . . . . 414 C
- Beschluss:** Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . . . 428\*A

42. Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Umsetzung der **Wohnimmobilienkreditrichtlinie** – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Hessen und Bayern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 578/16) . . . . . 414 D
- Edith Sitzmann (Baden-Württemberg) . . . . . 414 D
- Dr. Thomas Schäfer (Hessen). . . . . 415 D
- Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern) . . . . . 416 B
- Christian Lange, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz. . . . . 417 A
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 418 A
43. Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung der Lärmsanierung an Straßen in kommunaler Baulast (**Lärmsanierungsfinanzierungsgesetz** – LärmSanFinG) – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 572/16) . . . . . 418 A
- Johannes Rimmel (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 418 A
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 418 D
44. Entschließung des Bundesrates zur Vollendung der **Nachkrisenreformagenda des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht** (BCBS) – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 575/16) . . . . . 419 A
- Dr. Marcel Huber (Bayern) . . . . . 419 B
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 420 C
45. Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der **Verbraucherfreundlichkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen** (AGB) – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 577/16) . . . . . 420 C
- Priska Hinz (Hessen) . . . . . 420 C
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 421 B
46. **Wahl einer Richterin des Bundesverfassungsgerichts** – gemäß Artikel 94 Absatz 1 GG i. V. m. §§ 5 und 7 BVerfGG – (Drucksache 588/16) . . . . . 406 B
- Beschluss:** Dr. Yvonne Ott wird gewählt . . . . . 406 B
47. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die **Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen** zur Ausübung einer umfassenden Qualifikation voraussetzenden Beschäftigung COM(2016) 378 final; Ratsdok. 10012/16 – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 35 GO BR – (Drucksache 350/16, zu Drucksache 350/16) . . . . . 414 C
- Dr. Marcel Huber (Bayern) . . . . . 428\*B
- Beschluss:** Kenntnisnahme . . . . . 428\*B
- Nächste Sitzung** . . . . . 424 C
- Beschlüsse im **vereinfachten Verfahren** gemäß § 35 GO BR . . . . . 424 A/C
- Feststellung** gemäß § 34 GO BR . . . . . 424 B/D

### Verzeichnis der Anwesenden

#### Vorsitz:

Präsident Stanislaw Tillich, Ministerpräsident des Freistaates Sachsen

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund – zeitweise –

#### Schriftführerin:

Ulrike Hiller (Bremen)

#### Schriftführer:

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern)

#### Baden - Württemberg:

Winfried Kretschmann, Ministerpräsident

Edith Sitzmann, Ministerin für Finanzen

Gisela Erler, Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung

#### Bayern:

Horst Seehofer, Ministerpräsident

Dr. Marcel Huber, Leiter der Staatskanzlei und Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Sonderaufgaben

Prof. Dr. Winfried Bausback, Staatsminister der Justiz

#### Berlin:

Dr. Matthias Kollatz-Ahnen, Senator für Finanzen

Andreas Geisel, Senator für Stadtentwicklung und Umwelt

#### Brandenburg:

Dr. Dietmar Woidke, Ministerpräsident

Christian Görke, Minister der Finanzen

Stefan Ludwig, Minister der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

#### Bremen:

Dr. Carsten Sieling, Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften und Senator für Kultur

Karoline Linnert, Bürgermeisterin, Senatorin für Finanzen

Ulrike Hiller, Staatsrätin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Entwicklungszusammenarbeit, Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit

Dr. Joachim Lohse, Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

#### Hamburg:

Olaf Scholz, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Dr. Peter Tschentscher, Senator, Präses der Finanzbehörde

#### Hessen:

Volker Bouffier, Ministerpräsident

Lucia Puttrich, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund

Tarek Al-Wazir, Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

Priska Hinz, Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Dr. Thomas Schäfer, Minister der Finanzen

## Mecklenburg - Vorpommern :

Erwin Sellering, Ministerpräsident

Lorenz Caffier, Minister für Inneres und Sport

## Niedersachsen :

Stephan Weil, Ministerpräsident

Boris Pistorius, Minister für Inneres und Sport

Antje Niewisch-Lennartz, Justizministerin

Stefan Wenzel, Minister für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Peter-Jürgen Schneider, Finanzminister

Christian Meyer, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

## Nordrhein - Westfalen :

Hannelore Kraft, Ministerpräsidentin

Dr. Norbert Walter-Borjans, Finanzminister

Johannes Rimmel, Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Franz-Josef Lersch-Mense, Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien im Geschäftsbereich der Ministerpräsidentin und Chef der Staatskanzlei

Sylvia Löhrmann, Ministerin für Schule und Weiterbildung

## Rheinland - Pfalz :

Malu Dreyer, Ministerpräsidentin

Dr. Volker Wissing, Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Ulrike Höfken, Ministerin für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

## Saarland :

Annegret Kramp-Karrenbauer, Ministerpräsidentin

Anke Rehlinger, Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Jürgen Lennartz, Staatssekretär, Chef der Staatskanzlei und Bevollmächtigter des Saarlandes beim Bund

Stephan Toscani, Minister für Finanzen und Europa

## Sachsen :

Martin Dulig, Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Dr. Fritz Jaeckel, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

## Sachsen - Anhalt :

Dr. Reiner Haseloff, Ministerpräsident

Jörg Felgner, Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung

Rainer Robra, Staatsminister und Chef der Staatskanzlei

Petra Grimm-Benne, Ministerin für Arbeit, Soziales und Integration

## Schleswig - Holstein :

Torsten Albig, Ministerpräsident

Anke Spoorendonk, Ministerin für Justiz, Kultur und Europa

Stefan Studt, Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten

Monika Heinold, Finanzministerin

## T h ü r i n g e n :

Bodo Ramelow, Ministerpräsident

Anja Siegesmund, Ministerin für Umwelt, Energie und Naturschutz

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff, Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Dieter Lauinger, Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

## V o n d e r B u n d e s r e g i e r u n g :

Prof. Dr. Helge Braun, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Christian Lange, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz



(A)

(C)

## 949. Sitzung

Berlin, den 14. Oktober 2016

Beginn: 9.28 Uhr

**Präsident Stanislaw Tillich:** Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich darf Sie recht herzlich begrüßen und vor allem denjenigen Kolleginnen und Kollegen, die gestern Abend bis in die frühen Morgenstunden einen sehr interessanten Termin miteinander absolviert haben und nach kurzer Nacht hier wieder erschienen sind, einen guten Morgen wünschen. Ich eröffne die 949. Sitzung des Bundesrates.

(B) Liebe Kolleginnen und Kollegen, vor einer Woche ist die **Senatorin** für Kultur und Medien von Hamburg, Frau **Professor Barbara Kisseler**, im Alter von nur 67 Jahren verstorben. Ihr Tod berührt uns alle.

Frau Senatorin Kisseler kam 1949 als eines von zehn Geschwisterkindern zur Welt. Sie studierte Theater-, Film- und Fernsehwissenschaften, Germanistik und Pädagogik und fand in der kulturellen Arbeit schon bald ihre Lebensbestimmung. Nach verschiedenen Stationen in den Kulturverwaltungen Nordrhein-Westfalens und Niedersachsens wechselte sie im Jahr 2003 als Staatssekretärin für Kultur nach Berlin und leitete ab 2006 die Berliner Senatskanzlei. Im Jahr 2011 wurde sie schließlich Senatorin in Hamburg und war seitdem auch Mitglied unseres Hauses.

In all diesen verschiedenen Ämtern erarbeitete sie sich mit Kompetenz, Mut und Leidenschaft parteiübergreifend einen exzellenten Ruf als feinsinnige Kulturmanagerin. Dabei war sie beharrlich, konsequent und nicht immer bequem. Dank ihres großen Verhandlungsgeschicks glückten ihr gleich mehrere Besetzungen von Spitzenpositionen im Hamburger Kulturbetrieb, die neue und zukunftsweisende Perspektiven eröffneten.

Mit einem Kompromiss, der die Fertigstellung der Elbphilharmonie ermöglichte, gelang Frau Senatorin Kisseler schließlich ihr größter kulturpolitischer Erfolg. Die Anfang 2017 stattfindende Eröffnung des Neubaus wird sie nun jedoch nicht mehr erleben. Nach langer Krankheit, gegen die sie bis zuletzt mit aller Entschlossenheit angekämpft hatte, verstarb Frau Senatorin Kisseler am vergangenen Freitag.

Mit Barbara Kisseler verlieren wir viel zu früh eine herausragende Kämpferin für die Kultur. Unsere Gedanken sind heute bei ihren Angehörigen.

Ich darf Sie nunmehr bitten, sich für einen Moment des Gedenkens von Ihren Plätzen zu erheben.

(Die Anwesenden erheben sich)

Ich danke Ihnen.

Und nun zur **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 47 Punkten vor. Zur Reihenfolge: Nach Tagesordnungspunkt 4 wird Punkt 46 behandelt. Nach Tagesordnungspunkt 13 werden die Punkte 42 und 43 beraten. Nach Tagesordnungspunkt 15 werden die Punkte 44 und 45 aufgerufen. Im Übrigen bleibt die Reihenfolge unverändert. (D)

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall.

Dann ist sie so **festgestellt**.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! In zwei Wochen findet ein für mich sehr bewegendes Amtsjahr ein Ende.

Ich möchte deshalb gleich zu Beginn die Gelegenheit nutzen und mich herzlich bedanken, zum einen bei Ihnen, den Kolleginnen und Kollegen aus den Ländern. Sie haben mir diese Aufgabe sehr leicht gemacht. Bedanken möchte ich mich selbstverständlich auch bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesrates, die mich während des vergangenen Jahres mit Rat und Tat unterstützt haben.

Nun lassen Sie mich einige Worte zu den vergangenen Tagen sagen!

Ja, bei der ersten Inhaftierung eines so gefährlichen und konkret des internationalen Terrorismus Verdächtigen hätten in unserer Justiz andere Maßstäbe angelegt werden müssen. Der Suizid hätte verhindert werden müssen – in jedem Fall.

Wir werden uns sicherlich besser auf den Umgang mit Häftlingen mit einem solchen Täterprofil vorbereiten müssen. Wir werden zudem anhand der Ermittlungsergebnisse genau prüfen, ob wir Gesetze und Vorschriften anpassen müssen. Diese Fragen will

**Präsident Stanislaw Tillich**

(A) Ich von meinem Kabinettsmitglied Justizminister Sebastian Gemkow beantwortet haben.

Von Staatsversagen in Sachsen zu sprechen ist eine sehr weitgehende Kritik. Öffentliche Sicherheit und Ordnung funktionieren in Sachsen. Das belegen auch die Erfolge bei der Verfolgung extremistischer Straftaten in den letzten Monaten. Natürlich kann man dieses und anderes immer noch besser machen, Fehler ausmerzen und aus ihnen lernen. Darin werden wir nicht nachlassen. Meine sehr verehrten Damen und Herren, der Einsetzung einer unabhängigen Untersuchungskommission stehen die Sächsische Staatsregierung und ich persönlich offen gegenüber.

Lassen Sie mich nun zu meiner **Amtszeit als Bundesratspräsident** kommen!

Es war mir eine große Ehre, die deutschen Länder im Rahmen unserer Verfassungsordnung vertreten zu dürfen, ob im Inland oder im Ausland.

Vor allem im Ausland habe ich immer wieder gespürt, wie groß die Bewunderung für unseren Föderalismus als besondere Form der Machtverteilung ist und wie groß die Begeisterung darüber ist, dass das auch tatsächlich funktioniert.

Im Inland wird der Föderalismus leider gelegentlich schlechtgeredet. Er ist aber das Gegenteil: eine große Erfolgsgeschichte. Wir haben es geschafft, Wettbewerb und Kooperation zu verbinden. Das ist nicht immer leicht, und das nervt gelegentlich. Aber am Ende stand bisher immer eine Lösung.

(B) Wir haben es gerade letzte Nacht miteinander erlebt; darüber bin ich glücklich. Wenn etliche heute Morgen etwas müde sind, liegt das daran, dass wir diese Nacht – aus meiner Sicht – erfolgreich waren.

Die mögliche Vereinbarung zur Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen beendet demnach die deutsche Einheit in der Finanzverfassung und wird uns für Jahrzehnte Grundlage sein. Es war sehr wichtig, dieses schwierige Thema zum Abschluss zu bringen. Ich hoffe, dass uns das auch heute gelingt.

Als Ministerpräsident eines ostdeutschen Landes ist mir die Neuordnung ein besonderes Anliegen. Sie ist die Voraussetzung dafür, dass wir nach dem Aufbauen nun aufholen können, damit wir in absehbarer Zeit gleichwertige Lebensverhältnisse in Ost und West haben.

Alte Verbindungen stärken und neue Verbindungen ermöglichen, diesem Ziel war das sächsische Motto „Brücken bauen“ verpflichtet. Wir haben dazu einen Beitrag leisten können.

Mir waren dabei die Brücken nach Osteuropa ein besonderes Anliegen. Ich bin ganz bewusst nicht nur nach Paris und Den Haag gereist, sondern auch nach Warschau und Prag. Und als Abschluss werde ich nach Ungarn fahren, um beim 60. Jahrestag des Budapester Aufstandes mit anwesend zu sein.

Wir haben in diesem Jahr 25 Jahre Freundschaftsvertrag mit Polen feiern dürfen. Mit ihm wurden aus Nachbarn Freunde. Das ist ein großes Glück für beide Seiten.

(C) Vielleicht sind wir Ostdeutsche tatsächlich näher dran an Osteuropa: Wir sind gemeinsam mit Ungarn, Polen, der damaligen Tschechoslowakei und anderen Staaten den Weg in die Freiheit gegangen. Wir wissen, wie groß die Herausforderungen waren und welches Potenzial in unseren Nachbarn steckt. Mein Wunsch ist: Machen wir uns das zunutze, wenn es darum geht, in Europa Wege zu finden und zu beschreiten, die zu neuer Einigkeit führen!

Die Staaten Mittel- und Osteuropas bringen ihre eigene Geschichte, ihre eigenen Kulturen und ihre eigenen Erfahrungen in die Gestaltung von politischen Umbrüchen mit ein. Deshalb sollte uns ihre Stimme wichtig sein, wenn es um die Zukunft unseres vereinten, friedlichen und demokratischen Europas geht.

Die Politik steht überall in Europa vor neuen und sehr großen Herausforderungen: in der Sache, aber auch in der Art und Weise, wie Politik funktioniert. Das hat sich in den vergangenen Monaten ganz besonders bei zwei Themen gezeigt: den Flüchtlingen und dem Terror. Beide Themen haben auch uns in diesem Hause intensiv beschäftigt.

Ich erinnere an das Asylpaket II. Es war wichtig und hilft vor allem den Kommunen, die die Hauptlast bei der Integration der Flüchtlinge tragen. Wenn wir uns fragen, wo wir beim Thema Flüchtlinge und Asyl vor einem Jahr standen, und eine ehrliche Antwort geben, dann können wir feststellen: Das Abendland ist nicht untergegangen. Mehr noch: Es war zwar eine sehr große Kraftanstrengung, aber sie hat uns gemeinsam weitergebracht. Denn beide Themen haben dazu geführt, dass wir in Deutschland eine intensive und vielschichtige Debatte darüber geführt haben, was uns ausmacht, was uns wichtig ist, was uns verbindet. Diese Debatte war wichtig. Und sie war 25 Jahre nach der Wiedervereinigung fällig.

(D) Im letzten Jahr haben wir aber auch bei einigen eine neue, eine erschreckende Verrohung der Sprache erlebt. Mehr noch: Aus einer Verwahrlosung im Denken wird immer häufiger eine Verwahrlosung im Handeln. Dadurch werden Brücken zerstört.

Gleichzeitig stelle ich mir die Frage, wie man die am rechten und linken Rand Radikalisierten für unser Gemeinwesen begeistern und in die demokratische Zivilgesellschaft zurückholen kann und wie wir vor allem eine weitere Radikalisierung und Abkehr von unseren Werten verhindern.

Dabei ist mir eines wichtig: Es kann nicht immer nur um Angebote gehen. Oder um im Bild zu bleiben: Die Brücken sind gebaut, aber man muss schon selbst darübergangen.

Es ist der Populismus, der sich in Gesellschaft und Politik breitmacht, der in Echtzeit weitergetragen und verstärkt wird im Internet und in den sozialen Medien. Er ist Gift für unsere Demokratie; denn er will gar keinen Dialog, und er grenzt aus, weil er mit Vielfalt nichts anfangen kann. Hier ist jeder gefordert, unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung zu verteidigen.

**Präsident Stanislaw Tillich**

(A) Dieses Haus und der Föderalismus sind integraler Bestandteil dieser Ordnung. Anlässlich des Jubiläums 25 Jahre Bundesrat im vereinten Deutschland war Ende November letzten Jahres Bundespräsident Joachim Gauck hier im Plenarsaal zu Gast. In seiner Rede hat er den Föderalismus als „lernfähiges System“ beschrieben, weil es „seine Sensoren nah bei den Menschen hat“. Ja, er ging noch einen Schritt weiter: Der Föderalismus stehe für eine politische Kultur der Abwägung, des Kompromisses und des Ausgleichs. „Maß und Mitte ... sind Werte, die unserem Land guttun, gerade in bewegten Zeiten“, so Joachim Gauck.

Die Erwartungen der Menschen an die Politik mögen gewachsen sein. Gelegentlich habe ich den Eindruck, Erwartung an Politik ist es nicht mehr, den Rahmen für eine Gesellschaft zu setzen; vielmehr werden wir für die individuelle Zufriedenheit jedes Einzelnen verantwortlich gemacht. Aber ein Förderprogramm, das glücklich macht, gibt es nicht. Es bleibt unsere Aufgabe, in den Ländern und in Deutschland gute Lebensbedingungen, gleichberechtigte Chancen zu schaffen, aus denen jeder und jede das Beste machen kann und selbst machen muss.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich bin für meine Zeit als Bundesratspräsident sehr dankbar. Für die Minderheit, der ich angehöre, die Lausitzer Sorben, ist es eine besondere Ehre, dass einer der Ihren dieses Amt hat ausüben dürfen. Lassen Sie mich deshalb wenige Worte in meiner Muttersprache sagen:

(B) Jako lužiski serb a wosobinsce čuju so česčeny, zo sym směł zastupnistwo předsydy zwjazkoweje rady wukonjeć.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich habe das, was ich gerade auf Deutsch gesagt habe, auf Sorbisch wiederholt: Ich bin stolz darauf und fühle mich geehrt, dass ich als Angehöriger einer nationalen Minderheit in Deutschland das Amt des Bundesratspräsidenten habe ausüben dürfen.

Nunmehr ist es an uns, eine Nachfolgerin zu wählen. Ich wünsche meiner Nachfolgerin alles Gute und gutes Gelingen bei der Ausübung ihres Amtes und letztlich auch bei dem Projekt des weiteren Zusammenführens der Gesellschaft in dem Sinne, weiterhin Brücken zu bauen. – Vielen Dank.

(Lebhafter Beifall)

Ich rufe **Punkt 1** der Tagesordnung auf:

**Wahl des Präsidiums**

Nach dem vereinbarten Turnus schlage ich Ihnen für das am 1. November 2016 beginnende neue Geschäftsjahr vor, die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz, Frau Malu Dreyer, zur Präsidentin des Bundesrates zu wählen.

Über die Wahl der Präsidentin wird nach unserer Praxis durch Aufruf der Länder abgestimmt. Ich bitte nunmehr, die Länder aufzurufen.

**Ulrike Hiller** (Bremen), Schriftführerin:

Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Berlin	Ja
Brandenburg	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Mecklenburg-Vorpommern	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Ja
Sachsen	Ja
Sachsen-Anhalt	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Thüringen	Ja

**Präsident Stanislaw Tillich:** Demnach kann ich feststellen, dass Frau Ministerpräsidentin Malu Dreyer für das Geschäftsjahr 2016/2017 **einstimmig zur Präsidentin des Bundesrates gewählt** ist.

Frau Ministerpräsidentin, liebe Malu: Nehmen Sie die Wahl an?

**Malu Dreyer** (Rheinland-Pfalz): Sehr gerne! Ja!

**Präsident Stanislaw Tillich:** Dann darf ich Ihnen, Frau Kollegin Dreyer, die Glückwünsche des Hauses aussprechen. Herzlichen Glückwunsch zur Wahl!

(Beifall – Gratulation im Halbrund)

Wir kommen nunmehr zur **Wahl der Vizepräsidenten**. Nach dem verabredeten Turnus schlage ich Ihnen zur Wahl vor: zum **Ersten Vizepräsidenten** den Präsidenten des laufenden Geschäftsjahres und zum **Zweiten Vizepräsidenten** den Regierenden Bürgermeister des Landes Berlin, Herrn Michael Müller.

Mit Ihrem Einverständnis lasse ich über diese Vorschläge gemeinsam abstimmen. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen.

Die **Vorschläge** sind **einstimmig angenommen**.

Herr Kollege Müller und ich selbst nehmen diese Wahl an.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 2:**

**Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer**

Die Länder, deren Regierungschefs das Präsidium des Bundesrates bilden, stellen in gleicher Reihenfolge den Vorsitzenden der Europakammer und seine zwei Stellvertreter.

**Präsident Stanislaw Tillich**

(A) Dementsprechend schlage ich Ihnen vor, Herrn Staatsminister Roger **L e w e n t z** (Rheinland-Pfalz) zum **Vorsitzenden**, Herrn Staatsminister Dr. Fritz **J a e c k e l** (Sachsen) zum **ersten stellvertretenden Vorsitzenden** und Herrn Regierenden Bürgermeister Michael **M ü l l e r** (Berlin) zum **zweiten stellvertretenden Vorsitzenden** der Europakammer für das Geschäftsjahr 2016/2017 zu wählen.

Wer diesem Vorschlag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen.

Damit sind der Vorsitzende der Europakammer und seine zwei Stellvertreter **einstimmig gewählt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 3:**

**Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse** (Drucksache 452/16)

Für diese Wahl liegt Ihnen der **Antrag des Präsidenten** vor.

Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen.

Es ist **einstimmig so beschlossen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 4:**

**Wahl der Schriftführer**

Ich schlage vor, für das Geschäftsjahr 2016/2017 Herrn Staatsminister Professor Dr. Winfried **B a u s b a c k** (Bayern) und Frau Staatsrätin Ulrike **H i l l e r** (Bremen) als Schriftführer wiederzuwählen.

(B) Wer dem Vorschlag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen.

Damit sind beide Schriftführer **einstimmig wiedergewählt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 46:**

**Wahl einer Richterin des Bundesverfassungsgerichts** (Drucksache 588/16)

Es wird vorgeschlagen, Frau Dr. Yvonne **O t t** in den Ersten Senat zu wählen.

Nach § 7 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht ist für diese Wahl eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates erforderlich; das sind 46 Stimmen.

Wer dem Vorschlag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen.

Dem Vorschlag ist **einstimmig zugestimmt** worden.

Wir kommen zu **Punkt 5:**

**Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes** an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Drucksache 555/16)

Das Gesetz kommt aus dem Vermittlungsausschuss zurück. Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Minister Dr. Walter-Borjans aus dem Land Nordrhein-Westfalen das Wort.

(C) **Dr. Norbert Walter-Borjans** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wer am frühen Morgen des 22. September in die Gesichter der Mitglieder des Vermittlungsausschusses – meines eingeschlossen – geblickt hat, weiß, dass das, was ich heute als Berichterstatter vorzutragen habe, mit ungetrübter Freude wenig zu tun hat. Aber es zeigt, dass die Politik in der Lage ist, auch sehr kontroverse Positionen zu einem vertretbaren Ergebnis zu bringen und nicht mit der Botschaft an das Bundesverfassungsgericht zu enden, dass eine politische Lösung nicht möglich gewesen ist.

Der Vermittlungsausschuss hat bei der Überarbeitung des Gesetzes zur Reform der Erbschaftsteuer Handlungsfähigkeit bewiesen. Er hat das gemacht, wozu er da ist: Er hat vermittelt. Am Ende steht ein schwer errungener, aber, wie ich finde, tragfähiger Kompromiss – nicht mehr und nicht weniger.

Um das Ergebnis richtig einordnen und bewerten zu können, macht es Sinn, noch einmal das Ziel vor Augen zu führen, das für niemanden von uns im Vermittlungsausschuss und in diesem Haus in Frage stand: Wir alle wollten, dass eine wichtige Stütze unserer starken Wirtschaft, nämlich Unternehmen in der Hand von Privatpersonen, insbesondere Familienunternehmen, im Fall des Übergangs von einer Generation auf die nächste weder in ihrem Bestand noch in ihrer Entwicklungsfähigkeit, noch in Bezug auf die Arbeitsplätze gefährdet wird.

Wir wollten und wir wollen „unternehmende Unternehmer“ schonen, so wie das auch das Bundesverfassungsgericht bis zu einem gewissen Grad für zulässig erklärt hat. Viele von uns haben von Anfang an aber auch deutlich gemacht, dass „nicht unternehmenden Unternehmen“, also Firmen mit dem Hauptzweck der Umgehung der Erbschaftsteuer oder des Verschiebens von Dingen, die nicht zu einem Unternehmen gehören, in das Unternehmen, keine Steuerermäßigung gewährt werden soll und dass auch die Verschonung der produktiven Unternehmen Grenzen haben muss.

Die Ländermehrheit ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der Gesetzesbeschluss des Bundestages vom 24. Juni 2016 diesen Vorgaben und damit auch den Vorgaben der Verfassungsrichter ohne eine grundlegende Überarbeitung nicht genügt. Sie hat deshalb am 8. Juli 2016 in diesem Haus den Vermittlungsausschuss angerufen.

Unser Auftrag, dem wir plenar und in intensiven Arbeitsgruppensitzungen nachgekommen sind, war also nicht – das betone ich – die Formulierung eines neuen Erbschaftsteuergesetzes, sondern die grundlegende Überarbeitung des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes. Das hat der Vermittlungsausschuss unter den gegebenen Bedingungen geleistet. Zu diesen Bedingungen gehörten teilweise weit auseinanderliegende Positionen der im Bundestag vertretenen Parteien und der im Bundesrat vertretenen politischen Konstellationen.

Zur Wahrheit gehört aber auch, dass schon das vom Bundestag am 24. Juni beschlossene Gesetz die Vor-

(C)

(D)

**Dr. Norbert Walter-Borjans** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter

(A) gaben des Bundesverfassungsgerichts durchaus aufgegriffen und in einer Reihe von Punkten umgesetzt hatte.

So hat der Bundestag für Großerwerbe eine Abschmelzung der Verschonung und alternativ eine Bedürfnisprüfung eingeführt. Er hat die vom Gericht beanstandete 50-Prozent-Grenze für sogenanntes unschädliches Verwaltungsvermögen gestrichen und die mehrfache Ausnutzung von Vorteilen in Konzernfällen versperrt. Der Anwendungsbereich der sogenannten Lohnsummengarantie ist ausgeweitet, ihre Umgehung im Rahmen von Betriebsaufspaltungen ist eingedämmt worden. – Das alles schon durch den Beschluss des Bundestages.

Aber die Gesetzesnovelle hätte auch die nicht produktiven Unternehmen begünstigt, vor allem Cash-Gesellschaften, die dem Zweck dienen, private Geldvermögen, als Unternehmensvermögen getarnt, vor der Erbschaftsteuer abzuschirmen. Ich erinnere daran, dass wir uns schon 2013 Mühe gegeben haben, diese Lücke zu schließen. Außerdem bestanden erhebliche Möglichkeiten, Luxusgüter wie Oldtimer, Golfplätze und Segeljachten als Betriebsvermögen steuerfrei zu übertragen. Weitere Punkte betrafen das Altersvorsorgevermögen und die zu Absatzzwecken bestimmten Grundstücke. Dabei ging es darum klarzumachen, dass dies zwar richtige Zielsetzungen sind, dass Kapital aber, bitte schön, nur zu diesen Zielsetzungen zurückgelegt werden darf, wenn es steuerfrei sein soll.

(B) Zu vielen dieser Punkte sind vom Vermittlungsausschuss Einschränkungen und Präzisierungen vorgenommen worden, die eine Verschiebung von Privatvermögen in das Erbschaftsteuerprivileg für Betriebsvermögen unmöglich machen.

Auch sind vom Vermittlungsausschuss die Voraussetzungen für die 100-prozentige Vollverschonung gegenüber dem ursprünglichen Bundestagsbeschluss verschärft worden. Das haben wir deutlich eingeschränkt.

Ein Punkt, der jedenfalls einer großen Mehrheit besonders wichtig war, war, dass Steuerpflichtige bei all den Möglichkeiten der Verschonung die Steuerschuld nicht mehr zehn Jahre ohne Voraussetzungen, ohne Zinszahlungen und ohne Tilgungszahlungen stunden können. Das hätte bedeutet, dass man die Erbschaftsteuer praktisch auf zehn Jahre aussetzt. Jetzt gibt es eine Ratenzahlung in sieben Jahren. Ein Jahr davon ist zins- und tilgungsfrei, aber dann sind sechs gleiche Raten zu dem im Steuerrecht üblichen Zinssatz von 6 Prozent zu zahlen. Das ist eine sehr deutliche Veränderung gegenüber dem Beschluss des Bundestages.

Im Gesetzgebungsverfahren besonders umstritten war die Begünstigung der Familienunternehmen, die bestimmte gesellschaftsvertragliche Bindungen aufweisen. Der Bundestagsbeschluss sieht deshalb einen besonderen Abschlag von bis zu 30 Prozent vor. Diese Begünstigung gilt für Fälle, in denen der Gewinn aus der Gesellschaft nicht vollständig entnommen werden darf und die Gesellschaftsanteile zudem

(C) nicht zum Verkehrswert übertragen werden dürfen. Mit Blick auf die besondere Verschonungsbedürftigkeit der Familienunternehmen haben wir an dem zusätzlichen Abschlag festgehalten, nachdem es im Vermittlungsausschuss gelungen war, die Bedingungen enger und klarer zu fassen, was Familienunternehmen sind, wie viel ausgeschüttet werden darf, wie viel im Unternehmen verbleiben muss. Es war eine Zielsetzung selbst des Verbandes der Familienunternehmer, dass die Verschonungsbedürftigkeit daran gebunden ist, dass das Kapital tatsächlich im Unternehmen bleibt.

Gegenüber dem Bundestagsbeschluss unverändert geblieben ist die sogenannte Abschmelzzone, also der Betrag, bis zu dem bei Großerwerben eine Bedürfnisprüfung vermieden werden kann, wenn man einen entsprechend stufenweise steigenden Anteil der Erbschaftsteuer zu zahlen bereit ist. Auch da gab es noch viele Bauchschmerzen, ob die Abschmelzzone kürzer hätte gefasst werden können. Wir haben uns am Ende im Wege des Kompromisses darauf geeinigt, die Abschmelzzone beizubehalten.

Besonders intensiv waren die Beratungen über die Unternehmensbewertung im vereinfachten Ertragswertverfahren. Das Bundesverfassungsgericht verlangt eine verkehrswertnahe Bewertung, so dass an dieser Stelle kein Raum für Privilegierungen gegeben ist.

(D) Wir haben Datenmaterial überprüft und gemeinsam festgestellt, dass die Bewertung, die sich aus der bisherigen Rechtslage ergeben hätte, für viele Unternehmen einen zu hohen Wert ausweisen würde. Deswegen bestand Bereitschaft, darüber zu reden, diesen Betrag abzusenken. Der Bundestag hatte allerdings eine Absenkung beschlossen, die der Mehrheit im Bundesrat zu hoch erschien. Das hat zu einer Veränderung geführt, die immerhin wieder eine Anhebung um 10 Prozent bedeutet. Sie ist vor allem so formuliert, dass es hohe Anforderungen an das Bundesfinanzministerium gibt, die Bewertung ständig zu prüfen, damit wir die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts an dieser Stelle einhalten.

Weil es in der öffentlichen Debatte über den Kompromiss, den wir gefunden haben, zu kurz gekommen ist, ist mir der Hinweis wichtig, dass das vereinfachte Ertragswertverfahren nur angewendet werden kann, wenn es für den betroffenen Fall nicht zu „offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen“ führt. Das bedeutet, dass am Ende Finanzverwaltungen darauf drängen können, dass dieses Verfahren nicht angewendet wird, wenn es offenkundig einen unrealistischen Wert abbildet. Man wird die Marktnähe des Verfahrens also ab jetzt laufend anhand von echten Fremdverkaufsfällen evaluieren müssen. Kommt es zu signifikanten strukturellen Falschbewertungen, wird das Gesetz dadurch nicht verfassungswidrig, weil dann nicht mehr das vereinfachte Ertragswertverfahren anwendbar ist, sondern ein Gutachten nach anerkannten marktüblichen Bewertungsstandards eingeholt werden muss. Man muss allerdings zugeben: Unbürokratisch ist das nicht. Das hätte man

**Dr. Norbert Walter-Borjans** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter

(A) durchaus etwas anders lösen können. Es ist aber Teil des Paketes, das wir insgesamt verhandelt haben.

Meine Damen und Herren, können und sollen wir alle das Ergebnis des Vermittlungsverfahrens so mittragen?

Wir haben an wichtigen Stellschrauben, wie ich finde, dafür gesorgt, dass sich das Gesetz auf den Geist des Urteils des Verfassungsgerichts bezieht, und es sehr weit dorthin weiterentwickelt. Ich bin der Überzeugung, dass es einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung standhalten kann. Sicher ist man nie, wie wir wissen, aber wir haben viel dazu getan, dass die Punkte, die uns kritikwürdig erschienen, deutlich verändert worden sind.

Wenn man die vorgenommenen wichtigen Korrekturen auf sich wirken lässt, wird deutlich, dass es richtig war, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Die von den Verfassungsrichtern aufgelisteten Mängel waren Leitlinie der Überarbeitung. Die begleitend vorgenommenen anderweitigen Nachjustierungen beschreiten zweifellos Neuland, sind aber durchgängig nachvollziehbar begründet, und wir haben die vorliegenden Erkenntnisquellen dafür nach bestem Wissen und Gewissen ausgeschöpft.

Ich will am Schluss einige Bemerkungen aus persönlicher Sicht machen.

(B) Dass einige Beteiligte innerhalb und außerhalb des Vermittlungsausschusses – auch dieses Hauses – zu einer in Teilen anderen Gesamtbewertung kommen, verstehe ich. Auch ich habe mich mit einigen Elementen des Vermittlungsergebnisses sehr schwer getan. Das hat jeder für sich nach den Verhandlungen in den frühen Morgenstunden hinreichend deutlich gemacht. Insbesondere beantwortet das Ergebnis nach meinem Dafürhalten die Frage einer gerechten Beteiligung von Megavermögen an der Finanzierung unseres Gemeinwesens noch nicht. Die Alternative aber, das mühsam errungene Ergebnis mit all seinen wichtigen Verbesserungen beiseitezuschieben und den Ball an das Bundesverfassungsgericht weiterzuspielen, entspräche nach meinem Verständnis nicht der Aufgabenzuweisung an die Verfassungsorgane.

Deshalb bitte ich nicht nur als Berichterstatter für den Bundesrat, sondern auch persönlich um Zustimmung zu dem Kompromiss, den wir im Vermittlungsausschuss gefunden haben. – Ganz herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

**Präsident Stanislaw Tillich:** Vielen Dank, Herr Borjans!

Als Nächster hat Herr Staatsminister Dr. Schäfer aus Hessen das Wort.

Während Herr Dr. Schäfer zum Pult kommt, will ich darauf hinweisen, dass sich die Ministerpräsidenten um 10.30 Uhr wieder im Kanzleramt treffen, um die Beratungen des gestrigen Abends fortzusetzen.

Herr Dr. Schäfer, Sie haben das Wort.

(C) **Dr. Thomas Schäfer** (Hessen): Sehr verehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Grundkonzeption des Erbschaftsteuerrechts – des alten, aber nun auch des neuen – sieht eine Begünstigung von Betriebsvermögen vor. Dahinter verbirgt sich aber keine beliebig gesetzte Privilegierung von Firmenerben, sondern es sind – das will ich gleich zu Beginn betonen – Gründe des Gemeinwohls, die seinerzeit zu der Grundsatzentscheidung geführt haben, den Erhalt von Arbeitsplätzen in Unternehmen, vor allem in Familienunternehmen, zu einer Begünstigung zum Anlass zu nehmen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung aus dem Dezember 2014 klargestellt: Die Grundkonzeption des Erbschaftsteuerrechts ist verfassungsgemäß.

Ausdrücklich hat das Gericht dem Gesetzgeber das Recht zugesprochen, kleine und mittlere Unternehmen, die in personaler Verantwortung geführt werden, zu begünstigen. Allerdings hat es die bisherigen Begünstigungen als zu großzügig und zu gestaltungsanfällig eingestuft. Nimmt man diese Befunde zusammen, war die Grundrichtung der Reform klar: Unter Fortführung des Grundkonzeptes galt es, die Begünstigungen auf ein angemessenes Maß zurückzuführen.

Bund und Länder waren sich rasch einig, die Reform „minimalinvasiv“, so die Formulierung der ersten Tage und Wochen, auszugestalten. Ob heute, nach Abschluss des Verfahrens, alle noch glauben, dass das, was wir nach einer politischen Abwägung vorgenommen haben, minimalinvasiv war, ist eine Frage, die jeder der Beteiligten für sich unterschiedlich beantworten wird. (D)

Die Vorgaben des Gerichts mögen auf den ersten Blick leicht klingen. Die vergangenen zwei Jahre haben aber gezeigt, dass es keineswegs leicht war, sie umzusetzen. Auch wenn das Urteil des Bundesverfassungsgerichts einige deutliche Hinweise enthielt, so waren sie doch ausfüllungsbedürftig. Das war richtig und gut so; denn am Ende ist es die Verantwortung des Gesetzgebers, nicht der Judikative, festzulegen, wie Einzelheiten von Gesetzen auszusehen haben.

In einigen Bereichen waren die Lösungsansätze vorgezeichnet. Die Begünstigung von „gutem“ und die Nichtprivilegierung von „schlechtem“ Betriebsvermögen, dem sogenannten Verwaltungsvermögen, lagen auf der Hand. Explizit hat das Bundesverfassungsgericht das bisherige Prinzip „Verschonung ganz oder gar nicht“ gerügt.

In anderen Bereichen war die Aufgabe ungleich schwieriger. Das Verfassungsgericht hat es als zu weitgehend angesehen, alle Unternehmen mit bis zu 20 Mitarbeitern vom Lohnsummennachweis auszunehmen. Doch wo sollte die neue Grenze liegen? Wo hört der Klein- oder Mittelbetrieb auf? Woran kann man eine stärkere Begünstigung von Familienunternehmen ausrichten? Was ist überhaupt ein Familienunternehmen? Fragen über Fragen – jede einzelne möglicherweise von zentraler Bedeutung für die Verfassungsgemäßheit des Gesamtpaketes.

**Dr. Thomas Schäfer** (Hessen)

(A) Damit nicht genug! Ebenso haben die Verfassungsrichter kritisiert, dass Großverträge ohne Bedürfnisprüfung freigestellt wurden. Auch daran knüpfen viele Fragen an, von denen keine leicht mit Ja oder Nein zu beantworten ist.

Jede der Festlegungen zieht weitere Fragen nach sich, etwa die, wie und in welchem Tempo abgeschmolzen wird. Dies muss zur Vermeidung von Belastungssprüngen in Stufen erfolgen. Das waren Fragen, zu deren Lösung der eine Weg, der Königsweg, nicht zu finden war.

Auf Grund der umfassenden Befreiungen im alten Recht spielte die individuelle Bewertung des Unternehmens in der Regel keine Rolle. Wenn aber die Befreiungstatbestände sehr viel enger gefasst werden müssen – wie wir es vorsehen –, dann kommt dem Wert eines Unternehmens gerade in einer Niedrigzinsphase besondere Bedeutung zu. Es ist eines der notwendigen und wichtigen Ziele der Reform, überhöhte Bewertungen im vereinfachten Bewertungsverfahren zu vermeiden. Das war wieder ein echter Seitentanz. Nach meiner Einschätzung ist er gelungen.

Wie in der Rede von Norbert Walter-Borjans bereits deutlich geworden ist, steht am Ende ein Kompromiss zwischen unterschiedlichen politischen Einschätzungen und Abwägungen. Das Wesen des Kompromisses ist es, dass nicht alle mit allem gleichermaßen einverstanden sein können.

(B) Ich glaube, dass es richtig und notwendig war, bei der Unternehmensbewertung eine Neuregelung zu finden, die die Absenkung des Kapitalisierungsfaktors beinhaltet. Bei der Stundung sind wir ein Stück weiter gekommen als im ursprünglichen Entwurf. Ich glaube, es ist gut gelungen, die Definition, was ein Familienunternehmen ist, und die Abschläge, die damit verbunden sind, zusammenzuführen.

Ich will aber nicht verhehlen: Wenn wir allein zu entscheiden hätten, wären manche Regelungen so nicht in das Gesetz gekommen. Dabei habe ich insbesondere die Komplexität des neuen Rechts im Blick; denn jeder Kompromiss zum Kompromiss des ursprünglichen Kompromisses hat eher zu einer Verkomplizierung des Rechts denn zu seiner Vereinfachung beigetragen. Auf die Finanzämter und auf die Steuerpflichtigen kommen wieder erhebliche Zusatzbelastungen zu.

Es ist das Wesen des Kompromisses, dass sich darin am Ende nicht jeder vollständig verwirklicht sieht. Der vorliegende Kompromiss ist notwendig und richtig, um Rechtssicherheit für die Betroffenen und gleichermaßen Planungssicherheit für die Länderhaushalte herzustellen. Auch wenn das Ergebnis sehr schwer zu erreichen war, zeigt es, dass unsere parlamentarische Demokratie auch in Bezug auf schwierige Sachverhalte handlungsfähig ist. – Vielen Dank.

**Präsident Stanislaw Tillich:** Vielen Dank, Herr Staatsminister Dr. Schäfer!

Als Nächste hat Frau Ministerin Heinold aus Schleswig-Holstein das Wort.

(C) **Monika Heinold** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Prozess zur Erbschaftsteuerreform war kein Ruhmesblatt. Zeitweise entstand der Eindruck, einige stellten es grundsätzlich in Frage, dass Erben und Beschenkte überhaupt einen leistungsgerechten Beitrag für das Gemeinwesen leisten sollen. Die von niemandem bestrittene Notwendigkeit, für Unternehmen Verschonungsregelungen zur Sicherung von Arbeitsplätzen vorzusehen, wurde missbraucht, um den Versuch zu starten, große Erbschaften fast vollständig von der Erbschaftsteuer zu befreien.

Als die Länder am 8. Juli dieses Jahres mit großer Mehrheit den Vermittlungsausschuss anriefen, betonte ich meine Erwartungen an eine verfassungskonforme, gestaltungsfeste und steuergerechte Neuausrichtung der Besteuerung von Unternehmenserbschaften. Aber obwohl die Verschonungsregelungen nun auch für Erben großer unternehmerischer Vermögen auf ein verfassungskonformes Niveau – immerhin – zurückgeführt und Gestaltungsmöglichkeiten reduziert wurden, ist das Gesetz kein Durchbruch in Richtung Steuererechtigkeit.

(D) Die Besteuerung von Vermögen wird sich mit der heute auf dem Tisch liegenden Reform nur minimal verbessern. Das ist mehr als bedauerlich. Das Regelungswerk ist ein Kompromiss, den wir einzig und allein aus der Sorge mittragen, dass das Gericht entweder die Erbschaftsteuer insgesamt aussetzt – wie damals bei der Vermögensteuer – oder aber die für verfassungswidrig erklärten Verschonungsregelungen endgültig aussetzt; damit wären Betriebe, die zum Erhalt der Arbeitsplätze auf eine Steuerverschonung tatsächlich angewiesen sind, in ihrer Existenz gefährdet. Beide möglichen Varianten kann und will Schleswig-Holstein nicht verantworten.

Dabei hatte die Reform so aussichtsreich begonnen.

Mit Blick auf die dem Gesetzgeber gesetzte Frist – bis zum 30. Juni 2016 – legte Bundesfinanzminister Schäuble bereits im Januar 2015 ein Eckpunktepapier vor, das eine gute Arbeitsgrundlage für die weiteren Beratungen darstellte. Doch dann begann der Verzögerungs- und Verwässerungsprozess der großen Koalition.

Nach langem Hin und Her präsentierte die Bundesregierung schließlich im Juli 2015 einen Gesetzentwurf, der mit einer Vielzahl neuer Verschonungsregelungen aufwartete. Es überraschte deshalb nicht, dass in der Sachverständigenanhörung im Bundestag ganz überwiegend erhebliche Zweifel an der Verfassungskonformität geäußert wurden. Die Meinung der Experten scherte die Regierungsfractionen aber nicht. Sie fügten fleißig weitere Begünstigungselemente in den Gesetzentwurf ein.

Die absurdeste Regelung – ich muss sie heute noch einmal erwähnen – war eine zins- und grundlose Stundungsmöglichkeit für bis zu zehn Jahre. Meine Damen und Herren, man braucht keine Glaskugel, um voraussehen zu können, dass vermutlich kein Unternehmenserbe in den nächsten Jahren Steuern ge-

**Monika Heinold** (Schleswig-Holstein)

(A) zahlt hätte. Dass eine solche Idee bei Nacht und Nebel in Hinterzimmern umgesetzt wird, ist schon abenteuerlich genug. Dass der Bundestag einer solchen Regelung zustimmte, war für mich befremdlich.

Die Einberufung des Vermittlungsausschusses war unabweislich, damit eine grundlegende Überarbeitung des Regelwerks erfolgen konnte. Das war nicht einfach; denn die Vorstellungen gingen weit auseinander: Steuergerechtigkeit auf der einen, maximale Verschonung hoher Erbschaften auf der anderen Seite.

Dennoch gab es vertretbare Kompromisse. Die wesentlichen Punkte – Bedürfnisprüfung, Lohnsummenregelung, Verwaltungsvermögensbegünstigung – sind nach unserer Einschätzung entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt worden. Darüber hinaus wurde dem Novum einer zins- und grundlosen Stundung der Erbschaftsteuer trotz Leistungsfähigkeit des Erben eine klare Absage erteilt, und konkrete Voraussetzungen für Stundungsmöglichkeiten wurden implementiert. Dies, meine Damen und Herren, war mir ein besonderes persönliches Anliegen.

Ein weiteres positives Ergebnis der Verhandlungen sind die Verschärfung der Voraussetzungen für eine Vollverschonung, die zukünftige Besteuerung nicht produktiver Unternehmen wie Cash-GmbHs und – auch dies sei hier genannt – der Umgang mit im Unternehmen „versteckten“ Luxusgütern.

(B) Nach Auffassung des Landes Schleswig-Holstein ist das heute vorliegende Regelwerk zur Besteuerung von Unternehmenserbschaften verfassungskonform. Es verschafft so den Betrieben die erforderliche Rechts- und Planungssicherheit.

( V o r s i t z : Amtierende Präsidentin  
Lucia Puttrich)

Mit Blick auf die Einnahmesituation der Länder geht die schleswig-holsteinische Finanzverwaltung davon aus, dass es auf Grund vorgezogener Schenkungen in den nächsten Jahren zwar zu Mindereinnahmen bei der Schenkung- und Erbschaftsteuer kommt, dass die Reform aber mittelfristig zu einer strukturellen Einnahmeverbesserung führt, da zukünftig Verwaltungsvermögen in die Besteuerung einbezogen und die Höhe der Freistellung begrenzt wird.

Das Gesetz setzt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts um, schafft Rechtssicherheit für die Betriebe und sichert den Ländern die Erbschaftsteuer als wichtige Einnahmequelle. Deshalb stimmt Schleswig-Holstein dem Gesetz heute zu.

Ich bedanke mich bei allen, die in vielen Sitzungen dazu beigetragen haben, dieses Ergebnis doch noch möglich zu machen. Das ist – auch das wurde gesagt – nicht selbstverständlich. Es ist ein gutes Zeichen dafür, dass unser Staat handlungsfähig ist und dass das föderale System funktioniert.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank!

(C) Als Nächster spricht Herr Minister Schneider aus Niedersachsen.

**Peter-Jürgen Schneider** (Niedersachsen): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Bundesrat stimmt heute über das Ergebnis des Vermittlungsverfahrens zur Erbschaftsteuerreform ab.

Die Frage der richtigen Ausgestaltung hat einen längeren Vorlauf, den auch ich gern in Erinnerung rufen möchte, weil dies wichtig ist, um unser heutiges Abstimmungsverhalten zu erklären.

In seinem Urteil vom Dezember 2014 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die im geltenden Erbschaftsteuerrecht vorgesehene Privilegierung des Betriebsvermögens im Vergleich zur Behandlung privater Vermögenswerte erheblich zu weit geht und daher gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz verstößt. Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, bis zum 30. Juni 2016 eine verfassungskonforme Regelung zu schaffen.

Der von der Bundesregierung im August 2015 vorgelegte Entwurf kam aus unserer Sicht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts recht nahe. Der Bundesrat hat daher im ersten Durchgang im September 2015 den Gesetzentwurf in seiner Stellungnahme grundsätzlich begrüßt und nur in maßvollem Umfang Änderungen verlangt.

(D) Wie Sie alle wissen, meine Damen und Herren, gestaltete sich das weitere Gesetzgebungsverfahren äußerst schwierig. Es war unter anderem von massiver Lobbyarbeit geprägt. Dabei wurde der von der Bundesregierung und vom Bundesrat im September 2015 aufgezeigte Weg bedauerlicherweise verlassen.

So kam es dazu, dass erst unmittelbar vor Ablauf der vom Verfassungsgericht gesetzten Umsetzungsfrist der Bundestag schließlich das Reformgesetz beschloss und dem Bundesrat zuleitete.

Das Gesetz sah gegenüber dem Regierungsentwurf, der ein Jahr zuvor in das Verfahren gegeben worden war, eine Privilegierung des Betriebsvermögens vor, die nach unserer Überzeugung über das vom Bundesverfassungsgericht gesetzte Maß deutlich hinausging. Deshalb konnte der Bundesrat dem Gesetz nicht zustimmen. Er sah sich vielmehr in der Pflicht, den Vermittlungsausschuss anzurufen mit dem Ziel, eine verfassungskonforme Neugestaltung der Erbschaftsteuer zu erreichen.

Die Verhandlungen im Vermittlungsausschuss waren nicht einfach; wir haben es gehört. In der Nacht zum 22. September wurde schließlich eine Einigung erzielt, die im Vergleich zum Bundestagsbeschluss die übermäßige Privilegierung des Betriebsvermögens an vielen Stellen deutlich zurückdrehte.

Der Bundestag hat den Änderungsvorschlag des Vermittlungsausschusses mittlerweile beschlossen, so dass es nun unsere Sache ist, dem geänderten Gesetz endgültig die Zustimmung zu geben.



**Peter-Jürgen Schneider** (Niedersachsen)

(A) Meine Damen und Herren, ich sehe es wie meine Vorredner: Es liegt im Wesen des Verfahrens, dass wir über einen Kompromiss zu befinden haben. Aber es ist ein Kompromiss, den wir – das kann ich für Niedersachsen sagen – angesichts unserer ursprünglichen Forderungen im Gesetzgebungsverfahren mittragen können.

In meiner Rede zum Gesetzentwurf der Regierung im ersten Durchgang im Bundesrat im September 2015 habe ich vier Kernforderungen aufgestellt, wie aus unserer Sicht ein neues Erbschaftsteuergesetz auszugestalten ist:

Es muss erstens im Einklang mit dem Grundgesetz stehen.

Es muss zweitens das Steueraufkommen für die Länder sichern.

Es muss drittens in dem vom Verfassungsgericht vorgegebenen Zeitrahmen verabschiedet werden.

Es darf viertens nicht zu einer Gefährdung von Unternehmen und Arbeitsplätzen bei Betriebsübergängen führen.

Die zeitgerechte Umsetzung der Vorgaben des Verfassungsgerichts wurde, wie Sie wissen, vor allem wegen der langen Beratungsdauer im Bundestag knapp verpasst. Vorwürfe an den Bundesrat, er habe das Verfahren durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses verzögert, sind angesichts der Tatsachen völlig deplatziert.

(B) Uns liegt heute ein Gesetz zur Abstimmung vor, das das Steueraufkommen der Länder sichert, das die Vorgaben des Gerichts berücksichtigt und das schließlich mit Blick auf die Arbeitsplätze die Interessen der Unternehmer bei der Betriebsübergabe wahrt. Auch wenn wir uns gewünscht hätten, das Gesetz noch stärker zu dem ursprünglichen Regierungsentwurf zurückzuführen, ist es dennoch gelungen, im Vermittlungsverfahren wichtige Forderungen der Länder durchzusetzen:

Die vom Bundestag beschlossene Regelung, die Erbschaftsteuerschuld ohne weitere Voraussetzungen auf zehn Jahre vollständig und zinslos zu stunden, ist weitgehend entschärft worden; wir hörten es bereits. Die Stundungsmöglichkeiten sind im Übrigen an den Erhalt der Arbeitsplätze gebunden worden. Darum muss es uns ja gehen.

Zudem wurde eine präzisierte Definition des Begriffs „Familienunternehmen“ erreicht, mit dessen Ausfüllung weitergehende Privilegierungen verbunden sind. Das war im ursprünglichen Entwurf so nicht geregelt. Nun gibt es eine konkrete Beschränkung der Entnahmen und Ausschüttungen.

Außerdem wird der Sockelbetrag für Finanzmittel nur dann gewährt – auch das halte ich für wichtig –, wenn das begünstigungsfähige Vermögen überwiegend einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit dient und es sich nicht um rein vermögensverwaltende Holdings handelt. Die Wiederbelebung der sogenannten Cash-GmbHs konnte verhindert werden.

(C) Durch unsere Intervention ist es im Vermittlungsverfahren gelungen, dass wirtschaftlich unproduktive Luxusgüter – als Beispiele mögen Oldtimer und Yachten dienen – nicht dadurch erbschaftsteuerfrei bleiben, dass sie allein zum Zwecke der Steuerersparnis dem Betriebsvermögen zugeordnet werden.

Schließlich konnten wir auch bei der Unternehmensbewertung den Bundestagsbeschluss, der den Kapitalisierungsfaktor um ein Drittel abgesenkt hat, entschärfen. Nach der Einigung im Vermittlungsverfahren wächst der zugrunde zu legende Unternehmenswert wieder um 10 Prozent an. Wir bewegen uns damit wieder im breiten Spektrum einer angemessenen Erfassung der tatsächlichen Wertverhältnisse.

Dies ist nicht der Raum, auf weitere Details einzugehen. Herr Kollege Walter-Borjans hat als Berichterstatter bereits einiges dazu genannt.

In der Gesamtschau lässt sich feststellen, dass es im Vermittlungsausschuss im Rahmen schwieriger Verhandlungen gelungen ist, einen Kompromiss zu finden, der den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts ausreichend folgt. Ich werbe dafür, dem Gesetz zuzustimmen, damit wir Rechtssicherheit schaffen – sowohl für die Länder, die die Steuereinnahmen brauchen, als auch für die betroffenen Unternehmen und ihre Arbeitnehmer.

(D) Meine Damen und Herren, heute haben wir über eine Änderung zu befinden, die zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich ist, weil sie der Umsetzung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts dient. Dies bedeutet nicht, dass damit unsere Arbeit getan ist. Unabhängig von der heute zu beschließenden Erbschaftsteuerreform muss das Thema „Verteilungsgerechtigkeit“ ganz oben auf unserer Agenda bleiben. Unsere zentrale Aufgabe besteht weiterhin darin, für mehr Chancengleichheit und eine gerechtere Verteilung der Ressourcen innerhalb unserer Gesellschaft zu sorgen. Wir müssen verhindern, dass die Gesellschaft in Bezug auf Einkommen und Vermögen weiter auseinanderdriftet.

Bei der Verfolgung dieser Ziele sind selbstverständlich alle geeigneten steuerpolitischen Instrumente einzusetzen. Ich denke, dabei wird auch die Erbschaftsteuer wieder in den Blick zu nehmen sein. Diese Grundhaltung ist Gegenstand einer Protokollnotiz des Landes Niedersachsen zur heutigen Beschlussfassung. – Ich danke für die Aufmerksamkeit.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank!

Als Nächster spricht Herr Minister Görke aus Brandenburg.

**Christian Görke** (Brandenburg): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Brandenburg hat sich in die Arbeitsgruppe des Vermittlungsausschusses eingebracht und auf eine verfassungskonforme Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer hingewirkt. Das war Auftrag und Ziel der Arbeitsgruppe.

**Christian Görke** (Brandenburg)

(A) Die erzielte Einigung vertieft aus der Sicht Brandenburgs die vom Verfassungsgericht in seinem Urteil kritisierte vorbehaltlose Begünstigung vermögender Familienerben. Folgende Punkte sind hier wesentlich – deshalb wird Brandenburg dem Vermittlungsergebnis nicht zustimmen und stattdessen mit Nein stimmen –:

Stichwort „künstliche Absenkung von Unternehmenswerten“. Der Gesetzgeber greift in das Bewertungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland ein, damit vermögende Firmenerben bei der Ermittlung der Erbschaftsteuer niedrige Unternehmenswerte ansetzen können. Dabei hat das Bundesverfassungsgericht bereits in seinem Urteil aus dem Jahr 2006 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Unternehmenswerte am Markt orientieren müssen. Niemand hat bisher darlegen können, dass die Unternehmenswerte zu hoch sind; das wird einfach behauptet, um mit der Stellschraube des Kapitalisierungsfaktors vermögende Firmenerben weiter zu verschonen. Die Folge ist ganz klar: Verringerung der Bemessungsgrundlage um ein Viertel, teilweise sogar um ein Drittel. Als weitere Folge sind natürlich Mindereinnahmen für den Fiskus zu befürchten.

Ich komme zum nächsten Sachverhalt: Abschmelzzone und zusätzliche Begünstigung von Familienunternehmen. Mit dem Gesetz können nun Firmenerben Betriebsvermögen in Höhe von 26 Millionen Euro steuerfrei erben. Zwischen 26 Millionen und 90 Millionen Euro gibt es sogar einen voraussetzungslosen Abschmelztarif. Das ist aus unserer Sicht eindeutig eine Umgehung des Verfassungsgerichtes, das eine gesonderte Bedürfnisprüfung als Norm gesetzt hat.

(B) Neben dem Eingriff in das Bewertungsgesetz wird jedem Erben von sogenannten Familienunternehmen bei entsprechender gesellschaftsvertraglicher Gestaltung ein zusätzlicher 30-prozentiger Abschlag auf den Unternehmenswert gewährt. Ich frage mich, welche Rechtfertigung es dafür gibt, dass millionen- und milliardenschwere Erben unter dem vermeintlich schützenswerten Mantel von Familienunternehmen in der Regel keine oder nur bedingt Steuern zahlen. Ich glaube: keine.

Ein Entgegenkommen des Gesetzgebers an Erben großer Betriebe ist auch die voraussetzungslose Stundung der Erbschaftsteuer für sieben Jahre. Ich habe schon in der Sitzung des Bundesrates im Juli gesagt: Jeder andere Steuerbürger muss gegenüber dem Finanzamt seine wirtschaftliche Notlage darlegen und nachweisen. Erbinnen und Erben – auch vermögenden – wird die Stundung ohne weitere Voraussetzungen gewährt, im ersten Jahr sogar zinslos.

Meine Damen und Herren, die im Vermittlungsausschuss erzielte Einigung folgt offenkundig nicht den Prinzipien, die unsere Verfassung vorgibt: Gleichheitsgrundsatz, Leistungsfähigkeitsprinzip und Sozialstaatsprinzip. Ich gehe davon aus, dass sich das Bundesverfassungsgericht in Kürze wieder mit diesem Gesetzeswerk beschäftigen wird. – Vielen Dank.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank! (C)

Als Nächster spricht Herr Minister Professor Hoff aus Thüringen.

**Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff** (Thüringen): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich muss – ähnlich wie Kollege Görke – ein bisschen Wasser in den Wein der bisherigen Darstellung der VA-Ergebnisse gießen. Es ist von Herrn Walter-Borjans und den Kollegen, die vorher gesprochen haben, durchaus deutlich gemacht worden, dass sich der Vermittlungsausschuss ernsthaft bemüht hat, einen Kompromiss zu finden und den mit Sicherheit nicht einfachen Positionen, die im Vorfeld bestanden, Rechnung zu tragen.

Das, was heute als Vermittlungsergebnis zur Reform der Erbschaftsteuer auf dem Tisch liegt, hat gleichwohl nicht unwesentlich mit politischen Interventionen aus dem Süden dieser Republik und einer finanzkräftigen Hansestadt zu tun. Ich erlaube mir deshalb meine Rede mit einem zeitlos schönen Satz aus der bayerischen Verfassung zu beginnen, der aus meiner Sicht gut ausdrückt, worum es in der Debatte um die Erbschaftsteuer ging. Das Zitat aus der bayerischen Verfassung lautet:

Die Erbschaftsteuer dient auch dem Zwecke, die Ansammlung von Riesenvermögen in den Händen Einzelner zu verhindern.

Das heißt also, es geht bei der Reform der Erbschaftsteuer – das hat Kollegin Taubert, Finanzministerin aus Thüringen, im Juli dieses Jahres hier im Bundesrat sehr deutlich gesagt – um Gerechtigkeit. Steuerregeln, die das Sprichwort „Die Kleinen hängt man, die Großen lässt man laufen“ zum Prinzip erklären, sind aus der Sicht der großen Mehrheit der Gesellschaft eben nicht gerecht. Diesem Kriterium wird auch das VA-Ergebnis nicht gerecht. (D)

Der Freistaat Thüringen lehnt deshalb das heute vorliegende Ergebnis des Vermittlungsausschusses zur Erbschaftsteuer ab. Das, was heute beschlossen werden soll, ist nicht ausreichend gerecht. Es ist nach Auffassung dieser Landesregierung auch nicht mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vereinbar.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahr 2014 die Erbschaftsteuerprivilegien für Firmenerben als zu weit gehend gekippt, weil sie dem Gleichbehandlungsgrundsatz widersprachen. Der Auftrag an den Gesetzgeber lautete, die zu weit gehende und damit verfassungswidrige Steuerfreistellung von Betriebsvermögen zur Verfassungskonformität zurückzuführen. Das Ergebnis, das vorliegt – darauf hat Kollege Görke zutreffend hingewiesen –, ist eine Minimalreform, die die Erbschaftsteuer im Wesentlichen im Zustand eines Schweizer Käses belässt. Das ist genau das Problem, und das muss hier kritisiert werden.

Der Auftrag, den das Bundesverfassungsgericht uns gegeben hat, ist nicht erfüllt: Die Möglichkeit, den Unternehmenswert durch einen starren Faktor künstlich herunterzurechnen, der 30-prozentige Ab-

**Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff** (Thüringen)

(A) schlag für sogenannte Familienunternehmen, die Abschmelzzone für die Verschonungsabschläge zwischen 26 Millionen und 90 Millionen Euro und nicht zuletzt der Anspruch auf die siebenjährige Stundung der Erbschaftsteuer, im ersten Jahr sogar zinsfrei, werden es vermögenden Firmenerben nach wie vor leicht machen, sich vor dem Fiskus arm zu rechnen und ihre Verpflichtungen gegenüber dem Gemeinwesen nicht zu erfüllen. Ob die hochgerechneten minimalen Mehreinnahmen am Ende realisiert werden? Die Finanzministerin des Freistaats Thüringen, auf der Einnahmenseite sowieso keine Optimistin, geht hier im besten Falle von nichts aus.

Ob das, was heute beschlossen werden soll, einen absehbaren neuerlichen Gang zum Bundesverfassungsgericht übersteht? Wir haben Zweifel. Auch in anderen Beiträgen sind Zweifel geäußert worden.

Ich möchte auch das äußerst problematische gerechtigkeitpolitische Signal, das bei einer zustimmenden Entscheidung des Bundesrates in die Republik gesandt würde, nicht unerwähnt lassen:

Ein Firmenanteil im höheren zweistelligen Millionenbereich kann praktisch steuerfrei vererbt werden, wenn man nur findig genug ist und sich gute Anwälte leisten kann. Für das Erbe der elterlichen Ersparnisse wird man zur Kasse gebeten.

Ein normaler Arbeitnehmer akzeptiert jeden Monat einen Lohnsteuerabzug, und das im Voraus auf die jährliche Steuererklärung. Ein millionen-, womöglich milliardenschwerer Firmenerbe hingegen kann das, was nach allen anwaltlichen Rechenkünsten noch an Erbschaftsteuer übrig ist, zinsfrei stunden lassen.

(B)

Das ist offensichtlich ein Gerechtigkeitsproblem. Die Erbschaftsteuer ist eigentlich – genau das meinten die Väter und Mütter der bayerischen Verfassung – das zentrale fiskalische Instrument, um die Schere zwischen Arm und Reich nicht immer weiter aufgehen zu lassen. Die Erbschaftsteuer soll verhindern, dass aus einst erfolgreichen Unternehmerfamilien Finanzdynastien entstehen, deren Leistung irgendwann nur noch darin besteht, Reichtum zu vererben und anderen Menschen dabei zuzusehen, wie sie für die Mehrung dieses Reichtumsberges arbeiten. Das ist nicht nur nicht gerecht, es ist auch nicht vereinbar mit dem urmarktwirtschaftlichen Gedanken der Leistungsgerechtigkeit.

Ich gehe davon aus, dass die vorliegende Reform der Erbschaftsteuer nicht die letzte ist. Die nächste muss tatsächlich dem Gedanken der Leistungsgerechtigkeit folgen und dadurch Erträge ermöglichen, mit denen wir mehr soziale Gerechtigkeit im Land finanzieren können. – Vielen Dank.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Als letzte Rednerin spricht Frau Ministerin Sitzmann aus Baden-Württemberg.

**Edith Sitzmann** (Baden-Württemberg): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Die Einigung über die Neuregelung der Erb-

schaftsteuer war langwierig, schwierig und drohte fast zu scheitern. Umso erfreulicher ist es, dass wir am Ende doch noch einen tragfähigen und mehrheitsfähigen Kompromiss erzielen konnten. (C)

Das Land Baden-Württemberg hat bei der Neuregelung der Erbschaftsteuer stets drei wesentliche Ziele verfolgt:

Erstens Verfassungsfestigkeit, damit Unternehmen und Steuerverwaltung Rechts- und Planungssicherheit erhalten.

Zweitens keine übermäßige Belastung der Unternehmen, damit Investitionen und Arbeitsplätze nicht gefährdet werden. Hierbei haben wir insbesondere die vielen familiengeführten Unternehmen in Baden-Württemberg im Blick gehabt, die das Rückgrat der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unseres Bundeslandes bilden.

Drittens Sicherung des Aufkommens aus der Erbschaftsteuer, damit der Staat handlungsfähig bleibt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom Dezember 2014 deutlich gemacht: Eine Privilegierung von Unternehmen ist möglich, aber es darf keine Überprivilegierung stattfinden.

Die bisherigen Verschonungsregeln hat das Bundesverfassungsgericht als zu weit gehend angesehen. Beispielsweise waren Erben großer Unternehmen von der Erbschaftsteuer befreit, ohne dass eine Bedürfnisprüfung stattgefunden hat.

Das Bundesverfassungsgericht hatte der Politik eine Frist zur Neuregelung bis zum 30. Juni 2016 gesetzt. (D)

Bundesminister Schäuble legte im Juli 2015 einen ersten Gesetzentwurf vor. Er entschied sich dabei für die minimalinvasive Lösung. Damit war von Anfang an klar, dass es nicht darum geht, ein komplett neues Erbschaftsteuermodell auf den Weg zu bringen, sondern darum, die Änderungen, die das Bundesverfassungsgericht gefordert hat, im bestehenden Gesetz umzusetzen.

Der Bundesrat hat zum Gesetzentwurf der Bundesregierung im September 2015 Stellung bezogen.

So weit, so gut.

SPD und Union konnten sich dann aber leider erst am 20. Juni 2016 auf einen Gesetzentwurf verständigen, der im Bundestag eine Mehrheit fand, aber nicht im Bundesrat. Das Bundesverfassungsgericht kündigte an, das Thema für Ende September auf seine Tagesordnung zu setzen. Es drohte das Scheitern einer fristgerechten Neuregelung durch die Politik mit unabsehbaren Folgen.

In dieser verfahrenen Situation war es richtig, den Vermittlungsausschuss anzurufen, um zu versuchen, in allerletzter Minute doch noch einen mehrheitsfähigen Kompromiss hinzubekommen. Das war harte Arbeit. Aber es ist uns gemeinsam gelungen. Alle Beteiligten haben die notwendige Kraft zum Kompromiss aufgebracht. Bund und Länder haben in einer

**Edith Sitzmann** (Baden-Württemberg)

(A) schwierigen Situation Handlungsfähigkeit beweisen. Das ist schon einmal ein Wert an sich.

Aus der Sicht Baden-Württembergs ist die erzielte Einigung aber auch in der Sache gut und stellt die Realisierung unserer zentralen Ziele sicher:

Erstens. Das Gesetz setzt die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts um und schafft damit Planungs- und Rechtssicherheit.

Zweitens. Das Gesetz belastet die Unternehmen nicht über Gebühr und sichert damit Investitionen und Arbeitsplätze. Wir begrüßen es ausdrücklich, dass der Kapitalisierungsfaktor bei der Unternehmensbewertung von 17,86 auf 13,75 abgesenkt wird, dass es keine Verschärfung beim Abschmelzmodell gibt und dass mit dem Vorababschlag von bis zu 30 Prozent bei Familienunternehmen diesen und ihrer wichtigen Rolle für Baden-Württemberg besonders Rechnung getragen wird.

Drittens. Das Aufkommen aus der Erbschaftsteuer bleibt gesichert.

Das Land Baden-Württemberg begrüßt daher das vorliegende Gesetz und wird ihm zustimmen.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll\*** abgegeben haben Herr **Minister Schneider** (Niedersachsen), Herr **Minister Dr. Walter-Borjans** (Nordrhein-Westfalen) und Frau **Ministerin Heinold** (Schleswig-Holstein).

(B) Wir kommen zur Abstimmung. Wer stimmt dem Gesetz in der vom Bundestag geänderten Fassung zu? – Das ist die Mehrheit.

Somit ist das **Gesetz beschlossen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 6** auf:

Gesetz zur steuerlichen Förderung von **Elektromobilität im Straßenverkehr** (Drucksache 523/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Ihnen liegen die Ausschussempfehlungen und ein Entschließungsantrag vor.

Wer stimmt dem Gesetz zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir haben nun noch über den Entschließungsantrag abzustimmen. Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie zustimmen möchten. – Das ist eine Minderheit.

Damit ist die Entschließung **n i c h t** gefasst.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck**

**9/2016\*)** zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

**7 bis 12, 16, 21, 22, 24 bis 28, 30, 32, 33, 35 bis 37, 41 und 47.**

Wer den **Empfehlungen und Vorschlägen** folgen möchte, den bitte ich nun um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

**Zu Tagesordnungspunkt 47** hat Herr **Staatsminister Dr. Huber** (Bayern) eine **Erklärung zu Protokoll\*\*)** abgegeben.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 13** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der **Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern** in Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge und in Fürsorgeangelegenheiten – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein – (Drucksache 505/16)

Dem Antrag sind die Länder **Bremen, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt beigetreten**.

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll\*\*\*)** hat Herr **Staatsminister Professor Dr. Bausback** (Bayern) abgegeben.

Wer dafür ist, den **Gesetzesentwurf** entsprechend Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen **beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich nun um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wie vereinbart, wird **Minister Wolf** (Baden-Württemberg) **zum Beauftragten bestellt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 42** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Umsetzung der **Wohnimmobilienkreditrichtlinie** – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Hessen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 578/16)

Dem Antrag ist der Freistaat **Bayern beigetreten**.

Es gibt mehrere Wortmeldungen. Wir fangen an mit Frau Ministerin Sitzmann aus Baden-Württemberg.

**Edith Sitzmann** (Baden-Württemberg): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Auf den ersten Blick vermutet man vielleicht nicht, dass unsere Initiative eine hohe Bedeutung für das Alltagsleben der Bürgerinnen und Bürger hat. Aber genau das ist der Fall.

Lassen Sie mich daher mit einem Beispiel beginnen: Der Südwestrundfunk berichtete von einem Rentnerehepaar – er 72 Jahre, sie 68 Jahre –, das sein

\*) Anlage 4

\*\*) Anlage 5

\*\*\*) Anlage 6

**Edith Sitzmann** (Baden-Württemberg)

(A) schuldenfreies Haus altersgerecht umbauen will. Beide gehen fest davon aus, dass ihnen der notwendige Kredit dafür von der Hausbank bewilligt wird. Schließlich haben sie ihr Haus abbezahlt und sind ihr Leben lang allen vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen. Aber der Kredit wird abgelehnt. Die Gründe: niedrige Renten, geringe statistische Lebenserwartung. Im Ergebnis: keine ausreichende Wahrscheinlichkeit der Rückzahlung des Kredits.

Früher wäre der Kredit in Ordnung gegangen – so die Bank –, weil das schuldenfreie Haus als Sicherheit zur Verfügung stand. Doch das zählt seit der Umsetzung der EU-Immobilienkreditrichtlinie in deutsches Recht nicht mehr.

Genau hier setzt unser Gesetzentwurf unter anderem an. Wir wollen nicht das EU-Recht ändern; denn die EU-Richtlinie verfolgt den völlig richtigen Grundansatz, Verbraucherinnen und Verbraucher vor Überschuldung und Banken vor faulen Krediten zu bewahren. Wir wollen nur die Umsetzung durch die Bundesregierung dort korrigieren, wo sie über die Anforderungen der EU-Richtlinie hinausgegangen ist.

Unser Ziel – gemeinsam mit Hessen –: die Kreditversorgung für Häuslebauer verbessern. Wir wollen ihnen unnötige Steine bei der Gestaltung des eigenen Lebens aus dem Weg räumen. Konkret geht es um vier Punkte.

(B) Punkt eins: Wir schlagen vor, den unbestimmten Rechtsbegriff der „Wahrscheinlichkeit der Rückzahlung“ einzugrenzen. Das erhöht die Rechtssicherheit bei der Kreditwürdigkeitsprüfung und erleichtert den Kreditzugang insbesondere für Familien sowie Seniorinnen und Senioren.

Punkt zwei: Bei der derzeitigen Rechtslage können Menschen gezwungen sein, ihre Wohnung zu verkaufen, weil ihnen beispielsweise die Anschlussfinanzierung verweigert wird.

Das wollen wir nicht. Deshalb schlagen wir vor, dass bei bestehenden Kreditverträgen sowie bei Anschlussfinanzierungen und Umschuldungen in der Regel keine erneute Kreditwürdigkeitsprüfung erforderlich ist.

Punkt drei: Eine Kreditgewährung ist nach derzeitiger Rechtslage nur noch zulässig, wenn der Kredit innerhalb der statistischen Lebenserwartung des Kreditnehmers vollständig zurückgezahlt werden kann. Das führt – wie in dem von mir dargestellten Beispiel – dazu, dass der altersgerechte Umbau des Wohneigentums verhindert wird, sofern die laufenden Alterseinkünfte nicht für die vollständige Tilgung innerhalb der statistischen Lebenserwartung ausreichen.

Wir schlagen daher die Übernahme der in der Wohnimmobilienkreditrichtlinie der EU explizit vorgesehenen Ausnahme für „Bau und Renovierung“ in deutsches Recht vor. Dadurch wird der Wohnungsbau ebenso wie die Modernisierung, der altersgerechte Umbau und die energetische Sanierung vorhandenen Wohnraums erheblich erleichtert.

(C) Ein ganz wichtiger Punkt, wie ich finde. Wir werden zum Glück ja immer älter, und viele Menschen möchten, solange es möglich ist, am liebsten in den eigenen vier Wänden leben. Das erfordert aber häufig erhebliche Investitionen in den altersgerechten Umbau. Selbstbestimmung im Alter sollten wir doch leichter machen und nicht erschweren!

Punkt vier: Immobilienverzehrcredite fallen momentan in den Anwendungsbereich des Umsetzungsgesetzes. Bei dieser Art von Kredit bekommt der Kreditnehmer das Geld zu Lebzeiten ausgezahlt. Das Darlehen wird in der Regel erst nach dem Tod durch den Verkauf der Immobilie getilgt. Immobilienverzehrcredite sind mit dem Fall der Kreditfinanzierung eines Eigenheims also überhaupt nicht vergleichbar.

Wir schlagen daher vor, von der bisher nicht genutzten Ausnahmemöglichkeit in der EU-Richtlinie für Immobilienverzehrcredite Gebrauch zu machen. Nur so ist es Verbraucherinnen und Verbrauchern möglich, diese besondere Form der Kredite in der Praxis zu nutzen.

Immobilienverzehrcredite könnten Senioren dann neben dem klassischen Kredit einen weiteren Weg eröffnen, ihren Lebensabend selbstbestimmt zu gestalten. So könnten in vielen Fällen eine altersgerechte Renovierung oder Pflegekosten finanziert werden, und der Umzug in ein Heim könnte vermieden werden. Also: Mit kleinen Anpassungen im Umsetzungsgesetz können wir für viele Menschen die selbstbestimmte Lebensgestaltung erleichtern.

(D) Ich freue mich auf konstruktive Beratungen und hoffe auf breite Unterstützung der Initiative Baden-Württembergs und Hessens. – Vielen Dank.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank!

Als Nächster spricht Herr Staatsminister Dr. Schäfer aus Hessen.

**Dr. Thomas Schäfer** (Hessen): Sehr verehrte Frau Präsidentin! Meine lieben Kolleginnen und Kollegen! Ich will dort beginnen, wo Frau Kollegin Sitzmann geendet hat, und die Hoffnung zum Ausdruck bringen, dieses Gesetzgebungsverfahren mit möglichst breiter Unterstützung weiter betreiben zu können.

Ich bin den Kollegen aus Bayern sehr dankbar dafür, dass sie sich der Initiative angeschlossen haben, und hoffe, dass das im Rund des Hauses eine weitere Wirkung hat.

Es ist durchaus ungewöhnlich, dass die Initiative ergriffen wird, eine gesetzliche Regelung, die gerade einmal ein halbes Jahr gilt, zu ändern. Das setzt voraus, dass man sich bei der Problemanalyse relativ sicher sein kann. Sie haben erlebt, dass in den letzten Wochen über die Frage gesprochen wurde, welche Entwicklung bei der Vergabe von Immobilienkrediten zu gewärtigen ist und welche Ursache es dafür geben kann.

**Dr. Thomas Schäfer** (Hessen)

(A) Mit dem reinen Abstellen der Argumentation auf ein Absinken von Immobiliarkrediten springt man sicherlich zu kurz, weil die falschen Kausalketten herangezogen werden. Aus der kreditwirtschaftlichen Praxis wird aber berichtet, dass die Ablehnungsquote von Kreditanträgen bei einzelnen Kreditinstituten zeitweise um 20 bis 25 Prozent gestiegen ist. Damit kommen wir den Auswirkungen dieser gesetzlichen Regelung schon sehr viel näher. Das zeigt, dass – auch kurzfristiger – Handlungsbedarf besteht. In einer Zeit, in der wir allenthalben die Notwendigkeit von Wohnungsbau sehen, müssen wir darangehen, alle Gründe zu beseitigen, die das weitere Vortreiben des Wohnungsbaus unnötig behindern.

Kollegin Sitzmann hat auf die Einzelelemente bereits hingewiesen. In der öffentlichen Diskussion wird in besonderer Weise auf das Bedürfnis älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger abgestellt – zu Recht.

Aber auch für andere Bevölkerungsgruppen ist im Moment das Risiko erheblich, dass insbesondere der unbestimmte Rechtsbegriff „Wahrscheinlichkeit der Rückzahlung“ zur Kreditablehnung führt. Nehmen Sie das junge Paar, das zur Bank kommt und einen Kreditantrag stellt mit der Begründung, die bisherige Wohnung sei zu klein, man plane in drei Jahren Nachwuchs. Dann muss ein Bankbediensteter, der diesen Begriff sehr eng auslegt, das Risiko, dass das Familieneinkommen in drei Jahren absinken kann, in seine Bewilligungsentscheidung einfließen lassen, was möglicherweise bei manchen dazu führt, dass die Kreditentscheidung zu anderen Konditionen getroffen wird.

(B) Manch einer in diesem Haus erinnert sich vielleicht noch an die intensiven, zum Teil sehr emotional geführten Diskussionen über die Umsetzung der Antidiskriminierungsrichtlinie der EU in nationales Recht. Was haben wir für Diskussionen darüber geführt, welche kleine und kleinste Gruppe möglicherweise auch noch geschützt werden muss!

Als Kollateralschaden einer gesetzlichen Regelung sind plötzlich ziemlich weite Kreise der Bevölkerung erkennbar dem Risiko von Diskriminierung ausgesetzt. Dem sollten wir möglichst schnell einen Riegel vorschieben. Dazu dient unsere Gesetzgebungsinitiative. – Vielen Dank.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Danke!

Als Nächster spricht Herr Staatsminister Professor Bausback aus Bayern.

**Prof. Dr. Winfried Bausback** (Bayern): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Es ist gerade einmal ein gutes Jahr her, dass wir im Bundesrat zu dem Entwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie im ersten Durchgang Stellung genommen haben.

Nun befassen wir uns, wie Kollegin Sitzmann ausgeführt hat, wenige Monate nach Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes erneut mit dieser Thematik,

und das im Grunde nur deshalb, weil die von uns beschlossenen Empfehlungen nicht umgesetzt wurden. (C)

Wie Sie wissen, haben wir damals darum gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren dafür Sorge zu tragen, dass die Kreditvergabe gerade an sensible Verbrauchergruppen wie junge Familien und Senioren nicht unnötig eingeschränkt wird. Wir baten darum zu prüfen: Wie können die unbestimmten Rechtsbegriffe für die Kreditwürdigkeitsprüfung so konkretisiert werden, dass nur die Verbraucher von Krediten ausgeschlossen werden, bei denen weder auf Grund der persönlichen Verhältnisse noch unter Berücksichtigung der Immobilie von einer Rückzahlung ausgegangen werden kann?

Die Richtlinie sieht die Möglichkeit vor, bei Neubauten oder Renovierungen bei der Kreditwürdigkeitsprüfung ausnahmsweise hauptsächlich auf den Wert der Immobilie abzustellen. Wir haben angeregt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Leider wurden diese Anregungen nicht aufgegriffen. Nun zeigt sich nach den ersten Erfahrungen mit der Anwendung der neuen Regeln in der Praxis: Wir hatten mit unseren Empfehlungen recht.

Bei den Banken hat sich über die geltenden Maßstäbe für die Kreditwürdigkeitsprüfung Verunsicherung breitgemacht. Kreditinstitute berichten von Schwierigkeiten bei der Kreditvergabe gerade für ältere Menschen mit geringer Rente – Frau Kollegin Sitzmann hat das sehr treffend geschildert – oder für junge Familien mit ungewisser Einkünfteentwicklung. Die Finanzierung des neuen Familienheims oder eines altersgerechten Umbaus des vertrauten Zuhauses wird unter Verweis auf die neuen Regelungen abgelehnt oder – anders als früher – von der Stellung zusätzlicher Sicherheiten abhängig gemacht. (D)

Hier muss dringend nachgebessert werden. Das Ziel der Richtlinie und des Umsetzungsgesetzes, nämlich der Schutz unserer Bürgerinnen und Bürger vor Überschuldung, ist zwar richtig und wichtig. Aber wir dürfen nicht über das Ziel hinausschießen. Wir müssen alle von der Richtlinie eröffneten Handlungsspielräume nutzen, um unnötige Hürden bei der Immobilienkreditvergabe an Privatpersonen zu beseitigen. Es kann nicht sein, dass wir älteren Menschen die Vorsorge für altersgerechtes Wohnen oder jungen Familien den Start ins Familienleben in den eigenen vier Wänden unnötig erschweren. Es müssen sämtliche Möglichkeiten ausgeschöpft werden, den Wert der Immobilie bei der Prüfung der Kreditwürdigkeit zu berücksichtigen, insbesondere bei Bau- und Renovierungsvorhaben.

Wir müssen, so gut es geht, für Rechtsklarheit bei den Anforderungen an die Kreditwürdigkeitsprüfung durch die Banken sorgen, damit die Verbraucher nicht durch eine unnötig restriktive Handhabung der Kreditvergabe benachteiligt werden. Das liegt im Interesse aller: der Verbraucher, der Banken, der Bauwirtschaft und – wenn man an die Erleichterung energetischer Sanierungen denkt – der Umwelt.

Meine Damen und Herren, man kann dem nicht entgehen, die Großbanken sähen hier keine

**Prof. Dr. Winfried Bausback** (Bayern)

(A) Probleme und hätten keine klare Stellungnahme abgegeben; denn man muss sich vor allem an den kleinen Sparkassen und Genossenschaftsbanken orientieren. Sie sind es, die dafür gesorgt haben, dass sich nach dem Krieg die Breite der Bevölkerung Immobilienvermögen schaffen konnte, was zu einem Markenzeichen unseres Landes wurde.

Kolleginnen und Kollegen, Bayern tritt dem Gesetzesantrag von Baden-Württemberg und Hessen aus Überzeugung bei. Der Entwurf unterbreitet Lösungsvorschläge für die aufgezeigten Defizite bei der bisherigen Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und steht mit unseren bereits ausgesprochenen Empfehlungen im Einklang.

Ich bitte auch Sie, den Gesetzentwurf im Laufe seiner Behandlung im Bundesrat zu unterstützen. – Vielen Dank.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank!

Nun spricht Herr Parlamentarischer Staatssekretär Lange vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

(B) **Christian Lange,** Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz: Vielen Dank, Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Gesetzesantrag der Länder Baden-Württemberg und Hessen zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie enthält Änderungsvorschläge, die ich nicht unkommentiert lassen möchte.

Die Wohnimmobilienkreditrichtlinie geht auf die Erfahrungen der Finanzkrise zurück. Es gab in Europa unseriöse Finanzierungspraktiken, nach denen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Verbrauchern nahezu ausschließlich auf den Grundstückswert abgestellt wurde. Als die Immobilienblase platzte, verloren viele ihre kreditfinanzierten und selbst bewohnten Immobilien.

Solche Situationen sollen in der Zukunft verhindert werden. Ich hoffe, wir sind uns darin nach wie vor einig. Das Prinzip der verantwortlichen Kreditvergabe wurde daher verstärkt. Die Kreditinstitute müssen im Interesse ihrer Kunden prüfen, ob der Kreditnehmer die vertraglich vereinbarten Raten zahlen kann. Das ist wichtig; denn andernfalls steuert man sehenden Auges in eine Überschuldungssituation, in der der Darlehensnehmer Gefahr läuft, seine Immobilie unfreiwillig zu verlieren. Andererseits ist dies für ein seriöses Kreditinstitut auch eine Selbstverständlichkeit. Ich kann daher kein Verständnis für die Behauptung aufbringen, wegen dieses Gesetzes gerieten Eigentümer jetzt in die Gefahr, ihr Eigentum zu verlieren. Verbraucher sollen Immobilien nicht nur erwerben und renovieren können, sie sollen sie auf Grund tragbarer und solider Finanzierungen auch behalten dürfen.

Das Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie, das am 21. März dieses Jahres in

(C) Kraft trat, ist unterdessen Gegenstand zahlreicher Presseberichte. Dabei werden Thesen vertreten, die weder in der Richtlinie noch im Umsetzungsgesetz einen Anhaltspunkt haben.

Unzutreffend ist zum Beispiel die Behauptung, dass nach dem Gesetz ein Kredit innerhalb der statistischen Lebenserwartung des Kreditnehmers vollständig zurückgezahlt werden muss. Leider geht auch der vorliegende Gesetzesantrag von dieser Annahme aus; wir hörten davon. Selbstverständlich bestehen keine derartigen Vorgaben. Weder die Richtlinie noch das Umsetzungsgesetz verlangen eine Rückzahlung des Darlehens innerhalb der statistischen Lebenserwartung des Darlehensnehmers. Denn damit würde man in der Tat ältere Menschen pauschal von der Kreditvergabe ausschließen, was gerade nicht im Sinne des europäischen oder des deutschen Gesetzgebers ist.

Weiter besteht das Missverständnis, dass die Richtlinie in Deutschland unnötig streng umgesetzt worden sei. Das Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie ist absolut richtlinienkonform ausgestaltet und begründet lediglich an einigen wenigen Stellen, an denen die Richtlinie unklar ist oder sich der Text und die Erwägungsgründe widersprechen, die Formulierungen, um im Interesse der Rechtsanwender Unsicherheiten zu vermeiden.

(D) Meine Damen und Herren, die Bundesregierung nimmt die Kritik dennoch sehr ernst. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist gemeinsam mit dem Bundesminister der Finanzen im Dialog mit der deutschen Kreditwirtschaft und den Verbraucherschutzverbänden, um zu klären, wo genau Probleme bestehen. Dabei mussten wir aber leider Folgendes feststellen: Belastbare Zahlen über einen Einbruch der Kreditvergabe in Deutschland konnte bislang weder die Verbraucherschutzseite noch die Kreditwirtschaft präsentieren. Auch haben uns einige Institute signalisiert, dass sie überhaupt keine Probleme mit der Anwendung der neuen Regelungen hätten.

Bei anderen Instituten bestehen allerdings Unsicherheiten, wie sie die neuen Bestimmungen anwenden sollen. Dies führt in einigen Fällen – auch davon ist hier bereits berichtet worden – wohl zu einer restriktiveren Praxis und dazu, dass Kredite nicht vergeben werden, obwohl dies nach der Richtlinie und dem Gesetz möglich wäre.

Die Diskussion mit der Kreditwirtschaft und der Verbraucherschutzseite, wie diesen Unsicherheiten am besten begegnet werden kann, dauert noch an. Schnellschüsse sind in dem äußerst sensiblen Bereich des Kreditrechts nicht empfehlenswert. Bei allen denkbaren Maßnahmen muss sorgfältig geprüft werden, ob sie europarechtlich zulässig sind; denn wenn der Europäische Gerichtshof im Nachhinein vermeintliche Verbesserungen beanstandet, geben wir sowohl den Kreditinstituten als auch den Verbrauchern Steine statt Brot.

Mein Plädoyer daher: Lassen Sie uns Zeit, um das weitere Vorgehen mit den am Markt Beteiligten zu

**Parl. Staatssekretär Christian Lange**

(A) besprechen! Ich bin zuversichtlich, dass wir den Dialog mit der Kreditwirtschaft und den Verbraucherschützern erfolgreich fortführen. Mit einer soliden Datenbasis und aussagekräftigem Zahlenmaterial werden wir uns unverzüglich um etwaig erforderliche gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen bemühen. – Herzlichen Dank.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank Ihnen!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, dem **Finanzausschuss**, dem **Wirtschaftsausschuss** und dem **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 43:**

Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung der Lärmsanierung an Straßen in kommunaler Baulast (**Lärmsanierungsfinanzierungsgesetz – LärmSanFinG**) – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 572/16)

Es liegt eine Wortmeldung von Herrn Minister Remmel aus Nordrhein-Westfalen vor.

(B) **Johannes Remmel** (Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir alle wissen: Lärm macht krank.

In Deutschland sind etwa 2,5 Millionen Menschen Lärmpegeln durch Straßenverkehr ausgesetzt, die eine ernsthafte Gesundheitsgefährdung darstellen. Stress, Schlafstörungen oder Herz-Kreislauf-Erkrankungen sind die Folge gerade bei Menschen, die schwächer sind: Kinder und alte Menschen leiden besonders unter dem täglichen Krach. Ich vermute, dass viele hier im Raum aus ihrem persönlichen Erleben wissen, wovon ich spreche.

Das Lärmproblem konzentriert sich auf Grund ihrer großen Anzahl an Straßen in kommunaler Baulast. Hier besteht enormer Nachholbedarf bei der Lärmsanierung. Aber gerade dort kommen die Mittel aus dem bestehenden Lärmsanierungsprogramm des Bundes nicht an; denn der Bund bezieht nur Autobahnen und Bundesstraßen in seine Lärmsanierung ein.

Die Städte und Gemeinden in Deutschland benötigen Finanzmittel von schätzungsweise 3,2 Milliarden Euro für die Lärmsanierung ihrer Straßen. Dieses Geld ist in den kommunalen Kassen schlicht nicht vorhanden. Hier tut sich ein enormer Widerspruch auf, insbesondere für die Umweltverwaltungen. Sie alle, liebe Kolleginnen und Kollegen, werden das kennen.

Wir werben sehr dafür, dass die europäischen Vorgaben und die Vorgaben des Bundes umgesetzt werden, wenn es darum geht, Lärmaktionspläne vor Ort

zu gestalten. Die Bürgerinnen und Bürger fragen aber, wenn diese Lärmaktionspläne vorliegen, zu Recht: Was sind denn die Konsequenzen? Wo wird gehandelt? Wo wird tatsächlich saniert? – Hier sind wir dann oft mit unserem Latein am Ende. (C)

Deshalb zielt die Gesetzesinitiative des Landes Nordrhein-Westfalen auf die Schaffung eines Finanzierungsprogramms des Bundes ab. Durch eine ausreichende und stabile Finanzausstattung sollen die Kommunen in die Lage versetzt werden, die notwendigen Minderungsmaßnahmen in einem überschaubaren Zeitraum zu verwirklichen.

Dieses Investitionsprogramm umfasst Finanzmittel des Bundes in Höhe von 2,4 Milliarden Euro und ist auf zehn Jahre befristet. Die Fördermittel sollen entsprechend dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt werden. Länder und Kommunen haben einen Eigenanteil von mindestens 25 Prozent zu tragen.

Bereits 2013 hat eine Initiative Nordrhein-Westfalens, ein entsprechendes Finanzierungsprogramm zu schaffen, im Bundesrat eine Mehrheit gefunden. Leider hat sich der Bund geweigert, an dieser Arbeit mitzutun. Er begründet seine Weigerung mit finanzverfassungsrechtlichen Argumenten. Diese Argumente teilen wir nicht.

Ein alter Rechtsgrundsatz besagt bekanntlich: Das Sollen setzt das Können voraus. Deshalb wurde seitens der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen bei der Universität Saarbrücken ein entsprechendes Rechtsgutachten in Auftrag gegeben. Dieses Rechtsgutachten kommt zu eindeutigen Ergebnissen: Zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums kann der Bund den Ländern Finanzmittel für Investitionen in die Lärmsanierung an Straßen in kommunaler Trägerschaft gewähren. Einen Widerspruch zu dem System des Finanzausgleichs des Grundgesetzes gibt es dabei nicht. (D)

Der nun vorgelegte Gesetzentwurf des Landes Nordrhein-Westfalen stellt also durchaus eine Lösung dar, die im Einklang mit der Finanzverfassung des Bundes zu gestalten ist.

Fazit: Der Bund kann, also soll er auch! Der Bund muss die erforderlichen Mittel für die Lärmsanierung an kommunalen Straßen bereitstellen. Er muss seine gesamtstaatliche Verantwortung für den Schutz der Gesundheit der Menschen in unserem Land wahrnehmen.

Unser gemeinsames Ziel muss lauten: Deutschland wird leiser! – Vielen Dank.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Ich weise die Vorlage – federführend – dem **Verkehrsausschuss** und – mitberatend – dem **Finanzausschuss**, dem **Innenausschuss**, dem **Umweltausschuss** und dem **Wirtschaftsausschuss** zu.



**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich**

(A) Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 14:**

Entschließung des Bundesrates „**Freiwilligendienste** stärker unterstützen und anerkennen“ – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 516/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll\***) hat Herr **Minister Görke** (Brandenburg) abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Wer die Entschließung fassen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 15:**

Entschließung des Bundesrates zur „Einführung eines neuen Tatbestandes in die **Bußgeldkatalog-Verordnung** mit einer erhöhten Geldbuße zum Schutze der Infrastruktur“ – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 517/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, die Entschließung zu fassen. Wer die Entschließung fassen möchte, den bitte ich nun um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst.**

**Tagesordnungspunkt 44:**

(B) Entschließung des Bundesrates zur Vollendung der **Nachkrisenreformagenda des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht** (BCBS) – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 575/16)

Es gibt eine Wortmeldung von Herrn Staatsminister Dr. Huber aus Bayern.

**Dr. Marcel Huber** (Bayern): Sehr verehrte Frau Präsidentin! Werte Kolleginnen und Kollegen! Hohes Haus! Sie alle wissen, dass die Reformüberlegungen des Basler Ausschusses noch nicht ganz abgeschlossen sind. Bayern möchte an dieser Stelle etwas dazu bemerken.

Für uns ist das Ziel klar: Die Reform muss mit Augenmaß erfolgen. Sie darf dem Mittelstand die Dinge nicht unnötig schwer machen. Wir wollen, dass gerade unseren Sparkassen, unseren Genossenschaftsbanken, aber auch den kleinen Privatbanken nicht neue Steine in den Weg gelegt werden.

Zwei Dinge stehen für uns besonders im Fokus: die Methoden zur Messung der Risiken sowie die Ermittlung der für die jeweiligen Bankprodukte notwendigen Eigenmittel.

Die Diskussion dazu befindet sich, wenn ich das so sagen darf, auf der Zielgeraden. Voraussichtlich im

(C) November wird der Basler Ausschuss auf Fachebene über die aktuelle Reform beschließen. Je nach Ausgestaltung des Reformpakets und seiner Umsetzung in europäisches Recht ergeben sich unterschiedliche Folgen erstens für die Struktur des Bankensektors, zweitens bezüglich der Finanzierung der Realwirtschaft.

Unser Entschließungsantrag richtet sich zwar primär an die Bundesregierung, er soll aber auch ein wesentlicher Diskussionsbeitrag sein, solange sich der Basler Ausschuss zu einer Beschlussfassung durchringt. Vier Kernforderungen wollen wir definieren:

Erstens. Wir wollen einen zügigen Reformabschluss, und zwar auf der Basis einer Folgenabschätzung der Wirkungen von Basel III. Ich darf daran erinnern, dass vor allem viele kleine Kreditinstitute gerade mit den Folgen der Niedrigzinsphase kämpfen. Sie überlegen sich zukünftige strategische Weichenstellungen. Es ist notwendig, schnell zu entscheiden; denn durch die anhaltende regulatorische Unsicherheit erschwert man ihnen das Leben besonders.

Zweitens. Eine weitere wesentliche Erhöhung der Eigenmittelanforderungen sollte vermieden werden. Dies gilt vor allem für den Niedrigrisikobereich.

(D) Ich darf an dieser Stelle den Basler Ausschuss beim Wort nehmen. Er hat im Januar verkündet, die Reform der Risikomessmethoden solle nicht zu einer weiteren wesentlichen Erhöhung der Eigenmittelanforderungen führen. Im aktuellen Umfeld könnte eine deutliche Erhöhung der Gesamtmittelanforderungen viele – vor allem kleine – Banken überfordern. Ich verweise nochmals auf die schwierige Ertragslage durch die Niedrigzinsphase.

Außerdem könnte durch noch höhere Eigenmittelanforderungen mancher auf die Idee kommen, sich besonders riskanten, aber potenziell ertragreichen Geschäften zuzuwenden. Ich möchte dazu sagen: Das ist nicht der Plan. Es kann nicht sein, dass das die Lehre aus der letzten Finanzkrise ist.

Wir dürfen die Bedingungen unserer europäischen Banken gegenüber den Banken in den USA nicht verschlechtern. Auch dürfen sich die regulatorischen Rahmenbedingungen für die Immobilienfinanzierung nicht quasi durch die Hintertür überproportional verschärfen. Ich betone das, weil uns derzeit bewusst wird, wie groß das Problem des Wohnungsmangels ist. In der heutigen Situation die Immobilienfinanzierung noch zu erschweren wäre höchst kontraproduktiv.

So sieht dies übrigens zunehmend auch die EU-Kommission, wie jüngste Verlautbarungen von EU-Kommissar Valdis Dombrovskis belegen. Ich hoffe, dass sie auch dem Basler Gremium zu Ohren kommen.

Das Stichwort „Eigenkapital“ führt mich zur dritten Forderung, die ich Ihnen vortragen möchte: Wir müssen negative Auswirkungen auf die Kreditvergabe an den realen Sektor vermeiden; denn er ist direkt davon

\*1) Anlage 7

**Dr. Marcel Huber** (Bayern)

(A) betroffen. Wir sollten die Überprüfung der Risikomessmethoden im Blick haben und dabei daran denken, dass der Mittelstand besonders betroffen ist. Gerade kleine und mittlere Betriebe finanzieren sich überwiegend über Bankkredite. Sie haben keine weitere Außenfinanzierungsquelle. Aus diesem Grunde ist das von ganz besonderer Bedeutung.

Ich darf in diesem Zusammenhang exemplarisch den KMU-Korrekturfaktor erwähnen. Ihn müssen wir unbedingt erhalten, um die Bedingungen günstig zu gestalten. Aber auch eine tragfähige Lösung für Immobilienkredite ist unbedingt notwendig.

Viertens. Die strikte Beachtung des Proportionalitätsprinzips in der Bankenregulierung halte ich ebenfalls für unbedingt notwendig. Schon heute ist für viele kleine Sparkassen und Genossenschaftsbanken, aber auch für kleine Privatbanken die Belastungsgrenze bei regulatorisch bedingtem Aufwand erreicht. Um ein Beispiel zu geben: Die bayerischen Genossenschaftsbanken wenden jährlich 138 Millionen Euro nur für die Erfüllung regulatorischer Anforderungen auf. Hier stimmen Aufwand und Nutzen mit Sicherheit nicht mehr überein. Noch mehr Regulierung würde heißen, dass besonders die kleinen und mittelständischen Banken massiv überfordert würden. Das ist nicht in unser aller Interesse.

Ich darf daran erinnern: Gerade die kleinteilige Struktur der deutschen Kreditwirtschaft, die wir hier besonders im Auge haben, hat sich in der Finanzkrise – das ist noch gar nicht lange her – im internationalen Vergleich als überdurchschnittlich robust und als stabilisierendes Element erwiesen. Deswegen sollten wir diese Struktur durch das Reformpaket nicht gefährden.

(B)

Die Einhaltung des Proportionalitätsprinzips heißt im Konkreten: Erleichterungen in Abhängigkeit von der Institutsgröße, von der Komplexität, aber auch vom Risikogehalt der betriebenen Geschäfte. Und wir sollten dabei auch regionale Besonderheiten beachten.

All das sollte beim Schnüren des Reformpakets sowie bei der Umsetzung in europäisches Recht bedacht werden. Wir können nicht alle über einen Kamm scheren.

Werte Kolleginnen und Kollegen, die Ergebnisse der aktuellen Reformüberlegungen des Basler Ausschusses reichen sehr weit in den realen Sektor hinein. Es ist daher wichtig, dass von der Entschließung des Bundesrates ein klares Signal an die Verantwortlichen sowohl in Basel als auch auf der europäischen wie auf der Bundesebene ausgeht.

Ich darf Sie um Unterstützung der Entschließung, aber auch des Antrags auf sofortige Sachentscheidung bitten. – Vielen Dank.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

(C) Deshalb können wir zur Abstimmung kommen. Es ist, wie gesagt, beantragt, bereits heute in der Sache zu entscheiden. Wer für die sofortige Sachentscheidung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit entscheiden wir heute nicht in der Sache.

Ich weise die Vorlage dem **Finanzausschuss** – federführend – sowie dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend – zu.

#### **Tagesordnungspunkt 45:**

Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der **Verbraucherfreundlichkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen** (AGB) – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 577/16)

Es liegt eine Wortmeldung von Frau Staatsministerin Hinz aus Hessen vor.

**Priska Hinz** (Hessen): Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Wer kennt das nicht: mal schnell ein Buch im Onlineshop bestellen, ein Lied herunterladen, vielleicht noch ein Kleid ergattern. Alles ist drin im Warenkorb, der Preis stimmt. Jetzt muss man nur noch den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Datenschutzbestimmungen zustimmen, und schon hat man den Einkauf geregelt.

Aber da sind wir schon mittendrin in dem Problem, um das es bei unserer Initiative geht. Ich möchte Sie alle fragen: Lesen Sie immer alle Datenschutzbestimmungen und alle AGB von Anfang bis Ende?

(Christian Görke [Brandenburg]:  
Grundsätzlich!)

(D)

Ich glaube nicht! Wer liest das auch, wenn es schnell gehen soll! Der Onlineeinkauf ist ja der schnelle Einkauf.

Über die Hälfte der Internetnutzer in Deutschland akzeptiert die AGB immer oder meistens völlig ungelesen. Zu diesem Ergebnis kommt eine repräsentative Studie des Marktforschungsinstituts TNS Emnid im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbandes vom November 2014. Seitdem hat sich das eigentlich nicht geändert. Dabei halten nur die wenigsten, nämlich 12 Prozent, die AGB für unwichtig. Die meisten Nutzer – 72 Prozent – gaben als Grund für das Ignorieren an: Die AGB sind zu lang und vor allen Dingen zu komplex.

Eine aktuelle Studie mit Universitätsstudenten in den USA zeigt, dass Unternehmen im Prinzip in die AGB schreiben können, was sie wollen. Um auszuwerten, wie viele Studenten tatsächlich die kompletten AGB lesen, wurde eine vorgetäuschte Social-Network-Website namens „NameDrop“ aufgesetzt. In den AGB war zu lesen, dass alle Nutzer und Nutzerinnen ihr erstgeborenes Kind an das Unternehmen abtreten müssen.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Außerdem würden alle Daten sofort an die NSA weitergeleitet.

**Priska Hinz** (Hessen)

(A) Was ist passiert? Die meisten, nämlich drei Viertel, haben ihr Häkchen sofort gesetzt, ein Viertel hat sich zwar eine Minute Zeit genommen, um schräg drüberzulesen, aber das Häkchen trotzdem gesetzt. Ich würde einmal behaupten, die amerikanischen Studenten, die da mitgemacht haben, sind nicht viel dümmer als wir.

Natürlich ist das ein extremes Beispiel. Aber Fakt ist: Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden selten gelesen und kaum verstanden. Deswegen ist es wichtig, dass sie verbraucherfreundlicher ausgestaltet werden.

Wir brauchen im Kern eine Vereinfachung, die auf der einen Seite den Verbraucherinnen und Verbrauchern die Handhabung der Bedingungen erleichtert, auf der anderen Seite für die Unternehmen alle relevanten Haftungs- und rechtlichen Grundfragen abdeckt.

Deshalb ist es nötig, dass erstens die für die Verbraucherinnen und Verbraucher wesentlichen und für den jeweiligen Vertrag relevanten Punkte zu Beginn des Bedingungstextes platziert oder diesem in klarer und knapper Form vorangestellt und die entscheidenden Passagen zusätzlich hervorgehoben werden.

Zweitens. Bei Änderungen der AGB, die sich während eines Vertragsverhältnisses ergeben, sollen diese hervorgehoben beziehungsweise gesondert in einer Synopse vorangestellt werden, und es soll vorgesehen werden, dass sie einzeln erneut akzeptiert werden müssen.

(B) Drittens ist zur leichteren Orientierung im Bedingungstext eine klare Gliederung vorzusehen. Dazu eignen sich auch Zwischenüberschriften.

Viertens. Soweit Branchen abgrenzbar sind, sollte eine brancheneinheitliche Gliederung für alle AGB zur besseren Vergleichbarkeit verschiedener Verträge im Hinblick auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen erzielt werden.

Es ist nicht viel, was wir mit unserer Initiative fordern, aber es ist wichtig für den Verbraucherschutz. Es ist vor allen Dingen für die Anbieter durchaus zumutbar und verhältnismäßig.

Ich bitte um Ihre Unterstützung der Initiative. – Herzlichen Dank.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Danke!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend – zu.

#### **Tagesordnungspunkt 17:**

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (**Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz** – HHVG) (Drucksache 490/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

(C)

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen**.

#### **Tagesordnungspunkt 18:**

Entwurf eines Gesetzes zum **Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform** im Verwaltungsrecht des Bundes (Drucksache 491/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Hieraus rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

(D) Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 19** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen (Gesetz über die Erweiterung der **Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren** – EMöGG) (Drucksache 492/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll\*** hat Herr **Staatsminister Professor Dr. Bausback** (Bayern) abgegeben.

Somit können wir zur Abstimmung kommen. Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 5! – Mehrheit.

Und nun bitte noch Ihr Handzeichen für alle übrigen Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

\* ) Anlage 8

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich**

(A) Ich rufe **Tagesordnungspunkt 20** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Reform des Scheinvaterregresses**, zur **Rückbenennung** und zur **Änderung des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes** (Drucksache 493/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Bitte Ihr Handzeichen für:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 3.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

**Tagesordnungspunkt 23:**

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer **Berufszulassungsregelung für gewerbliche Immobilienmakler und Verwalter von Wohnungseigentum** (Drucksache 496/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir können gleich zur Abstimmung kommen. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

(B) Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für die noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

**Tagesordnungspunkt 29:**

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Unterstützung der Prävention von Radikalisierung**, die zu extremistisch motivierter Gewalt führt  
COM(2016) 379 final  
(Drucksache 335/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Somit können wir über die Ausschussempfehlungen abstimmen. Ich rufe auf:

Ziffer 8! – Minderheit.

(C) Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 31 a) und b)** auf:

a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030** und zur Änderung der Verordnung Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein **System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen** sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen

COM(2016) 479 final; Ratsdok. 11494/16  
(Drucksache 385/16, zu Drucksache 385/16)

b) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen** im Zeitraum 2021 – 2030 zwecks Schaffung einer krisenfesten Energieunion und Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein **System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen** sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen

COM(2016) 482 final; Ratsdok. 11483/16  
(Drucksache 386/16, zu Drucksache 386/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Somit können wir zur **Abstimmung** kommen, zunächst über **Tagesordnungspunkt 31 a)**.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 2.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

Ziffer 9! – Minderheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

(D)

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich**

- (A) Ziffer 13! – Mehrheit.  
 Ziffer 14! – Minderheit.  
 Ziffer 15! – Minderheit.  
 Ziffer 16! – Minderheit.  
 Ziffer 17! – Minderheit.  
 Ziffer 18! – Minderheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Nun geht es weiter mit **Tagesordnungspunkt 31 b)**. Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Ich rufe auf:

- Ziffer 1! – Mehrheit.  
 Damit entfällt Ziffer 2.  
 Ziffer 3! – Mehrheit.  
 Ziffer 4! – Minderheit.  
 Ziffer 5! – Minderheit.  
 Ziffer 6! – Minderheit.  
 Ziffer 7! – Minderheit.  
 Ziffer 8! – Minderheit.  
 Ziffer 9! – Minderheit.  
 Ziffer 10! – Minderheit.

- (B) Ziffer 11! – Mehrheit.  
 Ziffer 12! – Mehrheit.  
 Ziffer 13! – Minderheit.  
 Ziffer 14! – Minderheit.  
 Ziffer 15! – Minderheit.

Ziffer 16, zunächst ohne den ersten Spiegelstrich! – Minderheit.

Nun bitte das Handzeichen für den ersten Spiegelstrich von Ziffer 16! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 34:**

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2013/35/EU und zur Änderung von **Arbeitsschutzverordnungen** (Drucksache 469/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Ich rufe auf:

- Ziffer 1! – Minderheit.  
 Ziffer 2! – Minderheit.  
 Ziffer 3! – Minderheit.

Wer stimmt der Verordnung gemäß Ziffer 4 in unveränderter Fassung zu? – Mehrheit.

Der Bundesrat hat der **Verordnung zugestimmt**. (C)

**Tagesordnungspunkt 38:**

Verordnung zur Anpassung der festen Beträge im Rahmen der **Wahlkostenerstattung** durch den Bund (WahlkostenV) (Drucksache 430/15)

Eine **Erklärung zu Protokoll\***) hat Herr **Staatsminister Professor Dr. Braun** (Bundeskanzleramt) abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Wer der Verordnung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat der **Verordnung zugestimmt**.

Die Entschließung unter Ziffer 3 ist damit erledigt.

**Tagesordnungspunkt 39:**

Verordnung zur Änderung der Verordnung über **genehmigungsbedürftige Anlagen und zur Änderung der Verordnung über Emissions-erklärungen** (Drucksache 476/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll\*\*)** hat Herr **Minister Rimmel** (Nordrhein-Westfalen) abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

(D)

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Wir kommen zur Schlussabstimmung: Wer der **Verordnung** nach Maßgabe der vorherigen Abstimmung zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Es bleibt abzustimmen über eine empfohlene Entschließung.

Ich rufe die Ziffer 11 getrennt auf:

Zunächst Buchstaben a und b! – Minderheit.

Buchstabe c! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **keine** Entschließung gefasst.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 40:**

Zweite Verordnung zur Fortentwicklung der **abfallrechtlichen Überwachung** (Drucksache 477/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

\*) Anlage 9

\*\*\*) Anlage 10

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich**

(A) Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

- Ziffer 2! – Mehrheit.
- Ziffer 5! – Mehrheit.
- Ziffer 13! – Minderheit.
- Ziffer 14! – Minderheit.
- Ziffer 15! – Mehrheit.
- Ziffer 16! – Mehrheit.
- Ziffer 17! – Minderheit.
- Ziffer 18! – Minderheit.
- Ziffer 19! – Minderheit.
- Ziffer 20! – Mehrheit.
- Ziffer 21! – Mehrheit.
- Damit entfällt Ziffer 22.

(C) Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Wir kommen zur Schlussabstimmung: Wer der **Verordnung** nach Maßgabe der vorherigen Abstimmung zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir sind am Ende der heutigen Sitzung angelangt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 4. November 2016, 9.30 Uhr.

Ich wünsche Ihnen allen eine gute Rückreise und ein schönes Wochenende, wenn Sie es denn haben.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 11.35 Uhr)

**Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 230/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments, das zu Stabilität und Frieden beiträgt COM(2016) 447 final; Ratsdok. 11037/16

(B) (Drucksache 383/16, zu Drucksache 383/16)  
Ausschusszuweisung: EU – In  
**Beschluss:** Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 99/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische Statistische Programm 2013 – 2017 im Wege der Verlängerung um den Zeitraum 2018 – 2020 COM(2016) 557 final

(Drucksache 512/16, zu Drucksache 512/16)  
Ausschusszuweisung: EU – AV – In – U – Wi  
**Beschluss:** Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates COM(2016) 528 final

(Drucksache 473/16, zu Drucksache 473/16)  
Ausschusszuweisung: EU – AIS – G – Wi  
**Beschluss:** Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gründung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates COM(2016) 531 final

(Drucksache 474/16, zu Drucksache 474/16)  
Ausschusszuweisung: EU – AIS – Wi  
**Beschluss:** Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 in Bezug auf den Informationsaustausch, das Frühwarnsystem und das Risikobewertungsverfahren für neue psychoaktive Substanzen COM(2016) 547 final

(Drucksache 482/16, zu Drucksache 482/16)  
Ausschusszuweisung: EU – G – In  
**Beschluss:** Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Zertifizierungssystems der Union für Ausrüstungen für Luftsicherheitskontrollen COM(2016) 491 final

(Drucksache 507/16, zu Drucksache 507/16)  
Ausschusszuweisung: EU – In – Vk – Wi  
**Beschluss:** Kenntnisnahme

**Feststellung gemäß § 34 GO BR**

Einspruch gegen den Bericht über die 948. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) **Anlage 1****Erklärung**

von Minister **Peter-Jürgen Schneider**  
(Niedersachsen)  
zu **Punkt 5** der Tagesordnung

Der heute zur Abstimmung gestellte Gesetzesbeschluss ist das Ergebnis eines im Vermittlungsausschuss gefundenen Kompromisses. Bei den Beratungen ging es maßgeblich um die Erarbeitung eines verfassungskonformen Regelungswerks, das den Unternehmen Rechtssicherheit verschafft und die **Erbschaftsteuer** als wichtige Einnahmequelle der Länder erhält.

Diese Anforderungen erfüllt das vorliegende Gesetz. Es ist nach Auffassung des Landes Niedersachsen gleichwohl unzureichend hinsichtlich der Notwendigkeit, für Verteilungsgerechtigkeit zu sorgen und zu verhindern, dass die Gesellschaft in Bezug auf Einkommen und Vermögen weiter auseinanderdriftet. Es bleibt deshalb die Aufgabe künftiger Steuerpolitik, für einen höheren Beitrag großer Vermögen am Steueraufkommen zu sorgen und ein noch stärkeres Auseinanderklaffen der Schere zwischen Arm und Reich zu verhindern.

**Anlage 2****Erklärung**

von Minister **Dr. Norbert Walter-Borjans**  
(Nordrhein-Westfalen)  
zu **Punkt 5** der Tagesordnung

Für die Länder Nordrhein-Westfalen und Bremen gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Neuregelungen der **Erbschaftsteuer** zur Verschonung von Unternehmensvermögen müssen gewährleisten, dass Unternehmen bei einem Generationenwechsel in ihrem Bestand und ihrer Entwicklung nicht gefährdet werden und die Arbeitsplätze erhalten bleiben. Das ist der gemeinsame Wille aller im Bundesrat vertretenen Landesregierungen. Daneben geht es aber ebenso um die angemessene Beteiligung auch von Unternehmenserben an der Finanzierung unseres Gemeinwesens. Deshalb erfordern die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts es, die bis dato bestehende Überprivilegierung von Erwerben größerer Unternehmen abzuschaffen, soweit beim Erwerber ein Bedürfnis für eine steuerliche Verschonung nicht gegeben ist.

Der heute zur Abstimmung gestellte Gesetzesbeschluss ist das Ergebnis eines im Vermittlungsausschuss gefundenen Kompromisses zwischen weit auseinanderliegenden politischen Positionen. Bei den Beratungen konnte es deshalb nicht um die Durchsetzung von Maximalforderungen gehen, sondern maßgeblich um die Erarbeitung eines Regelungswerks, das den Unternehmen Rechtssicherheit verschafft

und die Erbschaftsteuer als wichtige Einnahmequelle der Länder erhält. (C)

Der aktuelle Entwurf zur Erbschaftsteuerreform ist bei weitem keine Ideallösung. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts war ein Auftrag an Bundestag und Bundesrat, über die politischen Lager hinweg eine Einigung zu finden. Eine aus unserer Sicht gerechtere Ausgestaltung war nicht mehrheitsfähig.

Zur erreichten Einigung im Vermittlungsausschuss stellen wir fest:

Das Übermaß an Verschonung insbesondere für Erben großer unternehmerischer Vermögen konnte auf ein verfassungskonformes Niveau zurückgeführt werden. Es ist zudem gelungen, die Vollverschonung deutlich zu erschweren und die Sockelverschonung aus dem Gesetz zu streichen. Darüber hinaus werden nicht produktive Unternehmen, wie etwa Cash-GmbHs, und versteckte Luxusgüter nun von der Verschonung ausgenommen. Die Gestaltungsmöglichkeiten wurden hierdurch reduziert.

Zudem wurde der zins- und grundlosen Stundung der Erbschaftsteuer trotz Leistungsfähigkeit des Erben eine Absage erteilt. Sie hatte die Möglichkeit einer voraussetzungslosen zinslosen Stundung der Steuerschuld ohne Ratenzahlungsverpflichtung für bis zu zehn Jahre vorgesehen. Das wäre einer vollständigen Aussetzung der Erbschaftsteuer bis zu zehn Jahren gleichgekommen. Ein weiterer Teilerfolg ist die Verschärfung des Ausschüttungsverbots. Künftig müssen 62,5 Prozent des Ertrags nach Steuern im Unternehmen verbleiben. Hier hatte der Bundestagsbeschluss Verschonungen vorgesehen, sobald nicht der gesamte Gewinn ausgeschüttet würde. (D)

Die gefundene Regelung stellt jedoch einen Minimalkonsens zwischen A- und B-Ländern dar, der hinter den Anforderungen an eine gerechte Ausgestaltung der Erbschaftsteuer zurückbleibt. Nach wie vor bestehen weitgehende Begünstigungen für die Erben von Betriebsvermögen. So sollen mit dem Abschmelzmodell Vermögen von bis zu 90 Millionen Euro immer noch teilweise von der Erbschaftsteuer befreit werden. Zusätzlich wird noch ein pauschaler Wertabschlag von bis zu 30 Prozent für Familienunternehmen gewährt.

Mit Blick auf die Gerechtigkeitsfunktion der Erbschaftsteuer stellen Nordrhein-Westfalen und Bremen fest, dass das Gesetz die angemessene Beteiligung sehr großer Vermögen an der Finanzierung unseres Gemeinwesens und die Sicherung der Chancengleichheit noch nicht ausreichend gewährleistet.

Nach jüngsten Zahlen der OECD besitzt das reichste Prozent der Deutschen ein Viertel des gesamten Vermögens. Das ist mehr als in jedem anderen europäischen Land.

Die Länder Nordrhein-Westfalen und Bremen betrachten die Erbschaftsteuer deshalb auch als ein Instrument, um ein weiteres Auseinanderklaffen der Schere zwischen Arm und Reich zu verhindern. Es gilt, auch zukünftig den Beitrag großer Vermögen am Steueraufkommen zu erhöhen. Erben oder Be-

- (A) schenkte von Betriebsvermögen in Zigmillionenhöhe sollten einen angemessenen Beitrag für das Gemeinwesen leisten. Auch auf diese Weise wird der Staat in die Lage versetzt, die öffentliche Daseinsvorsorge ohne Verschiebung von Lasten in die Zukunft zu gewährleisten und durch Investitionen in die Bildungsinfrastruktur für mehr Chancengleichheit zu sorgen.

### Anlage 3

#### Erklärung

von Ministerin **Monika Heinold**  
(Schleswig-Holstein)  
zu **Punkt 5** der Tagesordnung

Die Neuregelungen der **Erbschaftsteuer** zur Verschonung von Unternehmensvermögen müssen gewährleisten, dass bei einem Generationenwechsel in Betrieben das Unternehmen fortgeführt werden kann und die Arbeitsplätze erhalten bleiben. Dabei erfordern es die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts insbesondere, die bis dato bestehende Überprivilegierung von Erwerben größerer Unternehmen abzuschaffen, soweit beim Erwerber ein Bedürfnis für eine steuerliche Verschonung nicht gegeben ist.

- (B) Der heute zur Abstimmung gestellte Gesetzesbeschluss ist das Ergebnis eines im Vermittlungsausschuss gefundenen Kompromisses zwischen weit auseinanderliegenden politischen Positionen. Bei den Beratungen konnte es deshalb nicht länger um die Durchsetzung von Maximalforderungen gehen, sondern maßgeblich um die Erarbeitung eines verfassungskonformen Regelungswerks, das den Unternehmen Rechtssicherheit verschafft und die Erbschaftsteuer als wichtige Einnahmequelle der Länder erhält.

Diese Voraussetzungen sind nach Auffassung des Landes Schleswig-Holstein als Minimalanforderungen erfüllt:

Das Übermaß an Verschonung insbesondere für Erben großer unternehmerischer Vermögen konnte auf ein verfassungskonformes Niveau zurückgeführt werden, Gestaltungsmöglichkeiten wurden reduziert, und dem Novum einer zins- und grundlosen Stundung der Erbschaftsteuer trotz Leistungsfähigkeit des Erben wurde eine Absage erteilt.

Mit Blick auf die Gerechtigkeitsfunktion der Erbschaftsteuer, die den „leistungslosen“ Zufluss von Vermögen belasten und damit einer Vermögenskonzentration bei einigen wenigen einer Generation entgegenwirken soll, stellt das Land Schleswig-Holstein jedoch fest, dass das Gesetz keine konsequenten Regelungen zur Sicherung der Chancengleichheit aufweist.

Nach jüngsten Zahlen der OECD besitzt das reichste Prozent der Deutschen ein Viertel des gesamten Vermögens. Das ist mehr als in jedem anderen europäischen Land.

- (C) Das Land Schleswig-Holstein betrachtet die Erbschaftsteuer deshalb auch als ein Instrument, um ein weiteres Auseinanderklaffen der Schere zwischen Arm und Reich zu verhindern. Es gilt, auch zukünftig den Beitrag großer Vermögen am Steueraufkommen zu erhöhen. Sehr vermögende Erben oder Beschenkte sollten nach ihrer Leistungsfähigkeit einen angemessenen Beitrag für das Gemeinwesen leisten. Nur auf diese Weise wird der Staat in die Lage versetzt, durch die Finanzierung und Bereitstellung von Bildungsinfrastruktur dieser Entwicklung entgegenzuwirken und mehr Chancengleichheit herzustellen.

### Anlage 4

Umdruck 9/2016

**Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 949. Sitzung des Bundesrates möge der Bundesrat gemäß den vorliegenden Empfehlungen und Vorschlägen beschließen:**

#### I.

**Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:**

##### Punkt 7

Gesetz zur **Bekämpfung der Verbreitung neuer psychoaktiver Stoffe** (Drucksache 524/16)

##### Punkt 8

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die **Errichtung einer Otto-von-Bismarck-Stiftung** (Drucksache 525/16)

##### Punkt 9

Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur **Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften** und zur Änderung der **Justizbeitreibungsordnung** (EuKoPfVODG) (Drucksache 526/16)

##### Punkt 11 a)

Gesetz zur **Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 529/16)

#### II.

**Den Gesetzen zuzustimmen:**

##### Punkt 10

Gesetz zur **Änderung abfallverbringungsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 527/16)

(D)



(A)

**Punkt 12**

Gesetz zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 27. Januar 2016 zwischen den zuständigen Behörden über den **Austausch länderbezogener Berichte** (Drucksache 531/16)

**III.**

**Zu den Vorlagen die Stellungnahmen abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:**

**Punkt 11 b)**

Verordnung zur Änderung der **Bewachungsverordnung** (Drucksache 449/16, Drucksache 449/16)

**Punkt 27**

Bericht über die **Ergebnisse der Modellvorhaben zur Einführung einer Modellklausel in die Berufsgesetze der Hebammen, Logopäden, Physiotherapeuten und Ergotherapeuten** (Drucksache 479/16, Drucksache 479/1/16)

**Punkt 28**

Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat: **Künftige Strategie der EU für internationale Kulturbeziehungen**

JOIN(2016) 29 final

(Drucksache 382/16, Drucksache 382/1/16)

(B)

**Punkt 30**

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Aktionsplan für die Integration von Drittstaatsangehörigen**

COM(2016) 377 final

(Drucksache 380/16, Drucksache 380/1/16)

**Punkt 32**

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein **Europäisches Jahr des Kulturerbes**

COM(2016) 543 final

(Drucksache 481/16, zu Drucksache 481/16, Drucksache 481/1/16)

**Punkt 33**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte** auf der Grundlage von Einzelpersonendaten aus Stichprobenerhebungen

COM(2016) 551 final; Ratsdok. 11774/16

(Drucksache 478/16, zu Drucksache 478/16, Drucksache 478/1/16)

**IV.**

(C)

**Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:**

**Punkt 16**

Entwurf eines Gesetzes zur Auflösung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein und zur Änderung weiterer Gesetze (**Branntweinmonopolverwaltung-Auflösungsgesetz** – BfBAG) (Drucksache 489/16)

**Punkt 21**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes** (Drucksache 494/16)

**Punkt 22**

Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur **Änderung des Soldatengesetzes** (Drucksache 495/16)

**Punkt 24**

Entwurf eines Gesetzes zu den Vorschlägen der Europäischen Kommission vom 7. März 2016 für Beschlüsse des Rates zur **Festlegung von Standpunkten der Union in den Stabilitäts- und Assoziationsräten EU – Republik Albanien sowie EU – Republik Serbien im Hinblick auf die Beteiligung der Republik Albanien sowie der Republik Serbien als Beobachter an den Arbeiten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte** und die entsprechenden Modalitäten im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates (Drucksache 438/16)

(D)

**Punkt 25**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 7. April 2016 zwischen der **Regierung der Bundesrepublik Deutschland** und der **Regierung der Französischen Republik** über den grenzüberschreitenden Einsatz von Luftfahrzeugen zur Ergänzung des Abkommens vom 9. Oktober 1997 über die **Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden** in den Grenzgebieten (Drucksache 498/16)

**Punkt 26**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 19. Mai 2016 **zum Nordatlantikvertrag** über den **Beitritt Montenegros** (Drucksache 497/16)

**V.**

**Der Verordnung zuzustimmen und die in der Empfehlungsdrucksache unter Buchstabe B angeführte Entschließung zu fassen:**

**Punkt 35**

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/27/EU und zur Änderung von **Arbeitsschutzverordnungen** (Drucksache 470/16, Drucksache 470/1/16)

(A)

**VI.****Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:****Punkt 36**

Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2017 (**Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2017** – AELV 2017) (Drucksache 472/16)

**Punkt 37**

Achtundfünfzigste Verordnung zur Durchführung des **§ 172 des Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 511/16, zu Drucksache 511/16)

**VII.****Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:****Punkt 41**

**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 519/16)

**VIII.**

(B)

**Von der Vorlage Kenntnis zu nehmen:****Punkt 47**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die **Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen** zur Ausübung einer umfassenden Qualifikation voraussetzenden Beschäftigung  
COM(2016) 378 final; Ratsdok. 10012/16  
(Drucksache 350/16, zu Drucksache 350/16)

**Anlage 5****Erklärung**

von Staatsminister **Dr. Marcel Huber**  
(Bayern)  
zu **Punkt 47** der Tagesordnung

1. Der Freistaat Bayern ist der Auffassung, dass der Richtlinienvorschlag den Raum für nationale Entscheidungen teilweise unangemessen einschränkt und daher gegen das Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 Absatz 3 EUV verstößt. Die von der Europäischen Kommission vorgetragene Argumente, warum die verfolgten Ziele nur durch eine weitergehende unionsweite Harmonisierung sowie eine Herabsenkung und Einschränkung der Gehalts-

grenze besser erreicht werden können, überzeugen nicht. Auch ist die Ausweitung des Anwendungsbereiches der Richtlinie auf **Drittstaatsangehörige**, denen internationaler Schutz gewährt wurde, weder geeignet noch erforderlich, um deren Ziele, also insbesondere die Steigerung der Attraktivität der Union für Fachkräfte aus Drittstaaten, die Angleichung der nationalen Vorschriften sowie eine Vereinfachung der Zulassungsverfahren, zu erreichen. Der Freistaat Bayern hat daher auch Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 Absatz 4 EUV. Insoweit teilt der Freistaat Bayern die bislang bereits vom tschechischen Abgeordnetenhaus, dem polnischen Senat und dem österreichischen Bundesrat erhobenen Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsbedenken. (C)

2. Diese Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsbedenken sind im Einzelnen zudem wie folgt begründet:

- a. Die Absenkung des Mindesteinkommens für die Erteilung einer Blauen Karte EU auf das 1,0- bis 1,4-Fache des durchschnittlichen Bruttojahresgehalts in einem Mitgliedstaat schränkt die nationalen Gestaltungsspielräume unzulässig ein. Denn die Ausgestaltung der jeweiligen Beschäftigungspolitik ist gemäß Artikel 145 f. AEUV gerade keine Zuständigkeit der Union. Eine starre Vorgabe der Spanne für die Festlegung des Mindestgehalts durch Unionsrecht ist nicht geeignet, das Ziel der Steigerung der Attraktivität der Mitgliedstaaten insgesamt umzusetzen. Im Gegenteil: Der Erfolg der Blauen Karte EU in Deutschland und die fehlende Nachfrage nach diesem Aufenthaltstitel in anderen Mitgliedstaaten zeigen, dass die Attraktivität dieses Aufenthaltstitels für Hochqualifizierte maßgeblich von der Arbeitsmarktpolitik des jeweiligen Mitgliedstaates abhängt. Selbst ein noch so einfaches und attraktives unionsweites Verfahren für die Zulassung von qualifizierten Fachkräften läuft ins Leere, wenn in den Mitgliedstaaten keine entsprechenden qualifizierten Arbeitsplätze zur Verfügung stehen. (D)

- b. Die Regelung im Richtlinienvorschlag über die Aufnahme einer geschäftlichen Tätigkeit in einem zweiten Mitgliedstaat für 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen ohne weitere Voraussetzungen birgt im Hinblick auf die Problematik der unterschiedlichen Mindest Gehaltsgrenzen erhebliches Potenzial der Umgehung ebendieser Grenzen. In Kombination mit der Möglichkeit, dass Mitgliedstaaten die Überprüfung der Erteilungsvoraussetzungen nach dem Richtlinienvorschlag auf „Anerkannte Arbeitgeber“ übertragen können sollen, wären weitere Mitgliedstaaten gezwungen, den Zugang für Inhaber von durch andere Mitgliedstaaten nach deren Regelungen ausgestellten Blauen Karten EU zu ihrem Arbeitsmarkt nebst Aufenthaltsrecht zu gewähren, ohne arbeitsmarktpolitische Steuerungsmöglichkeiten zu haben.

- (A) 3. Der Freistaat Bayern hat auch Zweifel daran, ob die Möglichkeit der Absenkung des Mindestgehalts auf das 1,0-Fache des durchschnittlichen Bruttojahresgehalts in einem Mitgliedstaat und damit genau auf das Durchschnittsgehalt aller, nicht nur qualifizierter Arbeitnehmer geeignet ist, das Ziel der Gewinnung von qualifizierten Fachkräften zu erreichen. Eine solche Absenkung lässt vielmehr Lohndumping zu Lasten von qualifizierten Unionsbürgern befürchten. Durch den Spielraum bei der Absenkung droht zudem ein europäisches „race to the bottom“ zwischen den Mitgliedstaaten. Noch viel mehr gilt dies in Konsequenz auch für die Regelung im Richtlinienvorschlag, die bei jungen Hochschulabsolventen aus Drittstaaten eine weitere Absenkung des Mindestgehalts auf bis zu 80 Prozent des durchschnittlichen Bruttojahresgehalts in einem Mitgliedstaat zulässt. Zusätzlich besteht dadurch die Gefahr, dass qualifizierte Unionsbürger und Hochschulabsolventen in Staaten außerhalb der Europäischen Union abwandern, weil das Lohnniveau durch die Möglichkeit der Besetzung von Stellen mit Drittstaatsangehörigen auf oder unterhalb des allgemeinen Bruttolohns sinkt.
4. Der Freistaat Bayern lehnt zudem die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf Drittstaatsangehörige, denen internationaler Schutz gewährt wurde, ab. Eine solche Ausweitung hat keinen Zusammenhang mit den Zielen der Richtlinie. Im Unionsrecht muss vielmehr auch künftig konsequent zwischen Aufenthaltsregelungen zum Zwecke der Gewährung internationalen Schutzes und der Arbeitsmigration unterschieden werden.

(B)

## Anlage 6

### Erklärung

von Staatsminister **Prof. Dr. Winfried Bausback**  
(Bayern)  
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Das Votum der Ausschüsse hätte nicht eindeutiger ausfallen können: Alle mit dem Gesetzesantrag befassten Ausschüsse haben ganz klar empfohlen, den Gesetzentwurf der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein ohne Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen. Ich darf auch Sie bitten, heute der Einbringung unseres Gesetzentwurfs zur Verbesserung der **Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern** in Angelegenheiten der Gesundheitsorge und in Fürsorgeangelegenheiten zuzustimmen.

Gegenwärtig haben wir die Lage, dass Ehegatten und Lebenspartner sich auch dann nicht automatisch gegenseitig vertreten können, wenn einer von ihnen auf Grund eines Unfalls oder einer plötzlich eintretenden Krankheit handlungsunfähig wird. Hierfür bedarf es erst der gerichtlichen Bestellung eines Betreuers samt aller Verfahrensschritte, die mit einem

Gerichtsverfahren einhergehen, wie die Anhörung des Betroffenen und der Betreuungsbehörde, die Einholung eines ärztlichen Gutachtens, die Bestellung eines Verfahrenspflegers sowie Kontrollmaßnahmen des Gerichts – Verfahrensschritte, die von den Betroffenen gerade in Extremsituationen wie schwerer Krankheit oft als Belastung empfunden werden und die mit Kosten und Gebühren verbunden sind. (C)

Natürlich lässt sich ein Gerichtsverfahren auch heute schon vermeiden, indem man einer Vertrauensperson wie dem Ehegatten rechtzeitig eine umfassende Vorsorgevollmacht erteilt. Und natürlich ist die Lösung über die Vorsorgevollmacht – daran gibt es gar keinen Zweifel – vorzuzugwürdig. Denn allein die Vorsorgevollmacht ermöglicht es den Bürgern, ihre Wünsche gezielt niederzulegen, sie vorab mit dem Bevollmächtigten zu besprechen und auf diese Weise eine Betreuung dauerhaft zu vermeiden.

Nur sollte man bei aller Begeisterung für die Vorsorgevollmacht die Augen nicht vor der Realität verschließen. Zwar sorgen viele Bürger vorbildlich für die Zukunft vor. Und es freut mich, dass unsere Bemühungen Früchte tragen und es immer mehr werden. Mittlerweile sind allein beim Zentralen Vorsorgeregister mehr als 3 Millionen Vorsorgeverfügungen registriert. Nur leben in Deutschland allein 17 Millionen Menschen, die älter als 64 Jahre sind. Auch von den Senioren hat die überwiegende Mehrheit keine Vorsorgevollmacht erteilt. Erst recht gilt das für jüngere Menschen.

Auch mit noch so gezieltem Marketing für die Vorsorgevollmacht werden wir nicht alle erreichen. Es wird immer Menschen geben, die das Thema der Vorsorge nicht aktiv angehen wollen oder die trotz aller Aufklärungsmaßnahmen glauben, im Betreuungsfall könnte der Ehepartner automatisch einspringen. Aktuelle Umfragen zeigen, dass knapp zwei Drittel der Befragten diesem Irrtum unterliegen. Es ist deshalb Zeit, dass wir diese Menschen nicht länger im Regen stehen lassen. (D)

Dabei sollen die Regelungen zur Ehegattenbeistandschaft die Vorsorgevollmacht keineswegs ersetzen. Schon der auf die Gesundheitsorge beschränkte Anwendungsbereich der Vertretungsmöglichkeiten wird dies verhindern. Denn wer seinem Ehe- oder Lebenspartner keine Vollmacht erteilt hat, wird früher oder später wegen der Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten nicht ohne gerichtliches Betreuungsverfahren auskommen.

Unser Vorschlag dient daher vor allem dazu, den Bürgern die erste Zeit nach einem Schicksalsschlag zu erleichtern, nicht hingegen dazu, die Vorsorgevollmacht abzulösen oder auch nur zu beeinträchtigen. Die von Seiten des Bundesjustizministers befürchtete Konkurrenz der Ehegattenbeistandschaft zur Vorsorgevollmacht kann ich beim besten Willen nicht erkennen. Das eine tun und das andere nicht lassen, erscheint mir die richtige Strategie: weiter mit Verve für die Vorsorgevollmacht werben und gleichwohl denjenigen zu Hilfe kommen, die aus welchen Gründen auch immer keine Vorsorgevollmacht erteilt haben!

(A) Ich darf Sie daher bitten, für die Einbringung des Gesetzentwurfs zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge und in Fürsorgeangelegenheiten beim Deutschen Bundestag zu stimmen.

## Anlage 7

### Erklärung

von Minister **Christian Görke**  
(Brandenburg)  
zu **Punkt 14** der Tagesordnung

Das Land Brandenburg begrüßt das Vorhaben, **Freiwilligendienste** stärker zu unterstützen und anzuerkennen. Bürgerschaftliches Engagement sollte angesichts der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung stärker in den Mittelpunkt gerückt, Barrieren sollten abgebaut werden.

Das Land Brandenburg ist der Auffassung, dass die angestrebte Förderung von Freiwilligendiensten nicht über steuerliche Instrumente erfolgen sollte. Eine einheitliche Befreiung der Träger von der Umsatzsteuer wäre darüber hinaus EU-rechtlich problematisch.

(B) **Anlage 8**

### Erklärung

von Staatsminister **Prof. Dr. Winfried Bausback**  
(Bayern)  
zu **Punkt 19** der Tagesordnung

Wir leben in einer Zeit, die häufig als Medien- oder Informationszeitalter bezeichnet wird. Dem kann und sollte sich auch die Justiz nicht verschließen. Es gibt Verfahren wie etwa den in München geführten sogenannten NSU-Prozess mit seinen über 300 Verfahrenstagen, Hunderten Verfahrensbeteiligten – davon allein 500 Zeugen – sowie einer dreistelligen Anzahl an Medienvertretern. Er dauert mittlerweile dreieinhalb Jahre. Und nach wie vor ist das Interesse der Öffentlichkeit und der Medien groß. Die Justiz steht vor der Herausforderung, dem gewachsenen Interesse an solchen Großverfahren zeitgemäß gerecht zu werden.

Dabei sind aber Besonnenheit und Augenmaß angezeigt. Denn das berechnete Interesse der Medienöffentlichkeit kann mit dem rechtsstaatlichen Interesse an der Wahrheitsfindung – dem eigentlichen Zweck des Strafprozesses – und den Persönlichkeitsrechten der Verfahrensbeteiligten in Konflikt geraten. Es muss damit sorgfältig abgewogen werden.

Im Grundsatz begrüße ich daher ganz ausdrücklich den von der Bundesregierung vorgelegten Ge-

setzentwurf über die Erweiterung der **Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren**. Es ist der richtige Schritt zur richtigen Zeit. (C)

Ich freue mich, dass der Entwurf viele Vorschläge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Justizministerkonferenz, an der auch Bayern beteiligt war, aufgreift. Diese hat sich zwei Jahre mit den einschlägigen Fragestellungen befasst und im Kompromisswege konstruktive Vorschläge erarbeiten können. Erlauben Sie mir jedoch, folgende drei Punkte anzusprechen, die mir persönlich besonders wichtig erscheinen:

Erstens. Für die Medienübertragung von Entscheidungsverkündungen der obersten Bundesgerichte sprechen gute Gründe. Denjenigen, die damit allerdings die Hoffnung verknüpfen, dies sei ein Zwischenschritt in Richtung Öffnung auch anderer Verhandlungsteile oder gar der Instanzgerichte für Medienübertragungen, möchte ich eine klare Absage erteilen. Live-Berichterstattung aus dem Gerichtssaal zur Prime Time zu Lasten der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten, der Verfahrensfairness und der Wahrheitsfindung lehne ich strikt ab. Gerichtsverhandlungen finden in der Öffentlichkeit und nicht für die Öffentlichkeit statt. Es geht um die Wahrheit, nicht um Unterhaltung. Dabei muss es bleiben. Dafür werde ich mich auch in Zukunft einsetzen.

Zweitens. Die Einrichtung von Medienarbeitsräumen begrüße ich besonders. Allerdings hätte man sich hier auch mehr vorstellen können. Insbesondere habe ich Zweifel, ob den Vertreterinnen und Vertretern der Medien mit einer bloß akustischen Übertragung aus dem Sitzungssaal immer hinreichend gedient ist. Das mag vor dem Bundesverfassungsgericht noch weitgehend funktionieren, kann jedoch in Großverfahren mit einer Vielzahl von Verfahrensbeteiligten – gerade in solchen Verfahren wird es zu Platznot im Sitzungssaal kommen – eher zu einem Stimmenraten als zu einer echten Arbeitserleichterung führen. Deswegen hätte man – neben der Tonübertragung – auch über eine Bildübertragung in den Medienarbeitsraum nachdenken können. (D)

Drittens. Die Möglichkeit zu schaffen, Verfahren von bundesweit herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung für historische und wissenschaftliche Zwecke audiovisuell zu dokumentieren, halte ich – nicht zuletzt als Wissenschaftler – für wichtig und richtig. Aber gerade hier sehe ich noch erheblichen Nachbesserungsbedarf.

Wir müssen damit rechnen, dass solche Aufnahmen, wenn sie erst einmal in der Welt sind, „Begehrlichkeiten“ wecken. Wir müssen daher darauf achten, dass die Archive „stählern“ ausgestaltet werden und die Schutzfristen und Zugriffsbeschränkungen nicht zu umgehen sind. Das gebietet bereits der verfassungsrechtlich gewährleistete Schutz der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten. Ich bin dabei der Meinung, dass es originäre Aufgabe des Gesetzgebers des Gerichtsverfassungsgesetzes ist, mit größtmöglicher Sorgfalt und bundeseinheitlich den Schutz der Aufnahmen zu gewährleisten.

(A) Der Regierungsentwurf delegiert dagegen die Verantwortung für den Schutz der Aufnahmen auf die Bundes- und Landesarchivgesetze. Die Folge wäre ein Auseinanderfallen in 17 verschiedene, jederzeit änderbare Regelungssysteme. Ein derart zersplitterter, unsicherer Rechtszustand mit nachhaltigen Reflexwirkungen auf das Strafverfahren kann jedoch von keinem gewollt sein.

Deswegen sollte der Vorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe aufgegriffen werden, wonach das Archivmaterial entweder einem zentralen Justizarchiv zugewiesen wird oder zumindest die Sperrfristen und Anordnungs Kompetenzen bezüglich des Zugriffs detailliert bundeseinheitlich geregelt werden.

## Anlage 9

### Erklärung

von Staatsminister **Prof. Dr. Helge Braun**  
(BK)  
zu **Punkt 38** der Tagesordnung

Das Bundesministerium des Innern wird entsprechend § 50 Absatz 3 Satz 3 Bundeswahlgesetz eine notwendige Anpassung des festen Betrages nach § 50 Absatz 3 Satz 2 Bundeswahlgesetz rechtzeitig vor der Europawahl 2019 vornehmen.

(B)

## Anlage 10

### Erklärung

von Minister **Johannes Remmel**  
(Nordrhein-Westfalen)  
zu **Punkt 39** der Tagesordnung

Es ist unbestritten, dass große **Intensivtierhaltungsanlagen** vielfältige Belastungen für Mensch und Umwelt auslösen können. Trotzdem wird die Tierhaltung bundesweit zunehmend intensiviert.

Von Tierhaltungsanlagen ausgehende Luftverunreinigungen wie Staub, Gerüche, Ammoniak und Bioaerosole haben Auswirkungen auf die Gesundheit und Lebensqualität der Anwohnerinnen und Anwohner und den Zustand der umliegenden Natur. Übermäßige Düngung führt zusätzlich zu einer zunehmenden Belastung des Grundwassers.

(C) Durch die Belastung einzelner Regionen durch eine Vielzahl von Tierhaltungsanlagen kommt es immer häufiger zu Konflikten und Beschwerden. Viele Anwohnerinnen und Anwohner fühlen sich nicht hinreichend informiert und in die Planung eingebunden. Hier gilt es durch eine vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung bei mehr Anlagen als bisher eine größere Transparenz zu schaffen, um Konflikte möglichst im Vorfeld auszuräumen. Dies kann durch obligatorische Öffentlichkeitsbeteiligung bei Genehmigungsverfahren bereits bei niedrigeren Tierplatzzahlen erreicht werden.

Die Eingriffsmöglichkeiten der zuständigen Behörden sind begrenzt, wenn Anlagen nicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind. Die in der TA Luft festgelegten Vorsorgeanforderungen gelten dann nicht. Durch eine Absenkung der Schwellen für die Tierplatzzahlen würden mehr Anlagen als bisher immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Dies räumt den Behörden mehr Handlungsmöglichkeiten zur Entlastung von Mensch und Umwelt ein.

Ich darf daran erinnern, dass derzeit ein Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichteinhaltung der Ammoniakemissionsbegrenzungen der NEC-Richtlinie gegen Deutschland läuft. Die Tierhaltung inklusive Gülleausbringung ist der bei weitem größte Ammoniakemittent. Wenn an mehr Anlagen Vorsorgeanforderungen gemäß TA Luft wie Abluftreinigung und Güllebehälterabdeckung gestellt werden könnten, würde das zu einer weitergehenden Ammoniakreduzierung führen und somit einen größeren Beitrag zur notwendigen Ammoniakminderung entsprechend dem Verursacherprinzip leisten.

(D)

Durch die geforderte Absenkung der Genehmigungsschwellen erhalten also sowohl die Behörden mehr Eingriffsmöglichkeiten als auch die Bürgerinnen und Bürger mehr Transparenz im Genehmigungsverfahren. Zusätzlich müssen mehr Anlagen Vorsorgeanforderungen einhalten und damit Ammoniakemissionen und Gerüche vermeiden.

Mit großem Interesse haben wir in der Presse zur Kenntnis genommen, dass Frau Ministerin Hendricks mit dem Intensivtierhaltungsgesetz offensichtlich dieselben Ziele verfolgt.

Der Entschließungsantrag aus Thüringen und NRW liefert weitere Ansatzpunkte, um die Intensivtierhaltung für Mensch und Umwelt verträglicher zu gestalten. Die Bundesländer haben im Umweltausschuss mehrheitlich der Entschließung zugestimmt und stehen für die Umsetzung bereit. Wir sind sehr gespannt, die konkreten Maßnahmenvorschläge der Bundesregierung in der Stellungnahme zu lesen.





